

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
4 — 21610 — 2923/60 III

Bonn, den 26. April 1960

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

### Entwurf eines Notdienstgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 216. Sitzung am 18. März 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die als Anlage 2 beigefügten Änderungsvorschläge beschlossen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
**Schäffer**

## Anlage 1

**Entwurf eines Notdienstgesetzes**

## Inhaltsübersicht

		§§
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Inhalt und Umfang des Notdienstes</b> . . . . .	1 bis 7
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Heranziehung zum Notdienst</b> . . . . .	8 bis 26
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Rechtsverhältnis der zum Notdienst Herangezogenen</b>	
1. Unterabschnitt	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	27
2. Unterabschnitt	Kurzfristiger Notdienst . . . . .	28 bis 34
3. Unterabschnitt	Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses . . . . .	35 bis 36
4. Unterabschnitt	Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeits- verhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf . .	37 bis 40
5. Unterabschnitt	Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis . . . . .	41 bis 46
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Versorgung</b>	
1. Unterabschnitt	Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften . . . . .	47 bis 53
2. Unterabschnitt	Arbeitslosenversicherungsrechtliche Vorschriften . .	54 bis 55
3. Unterabschnitt	Versorgungsrechtliche Vorschriften . . . . .	56 bis 59
<b>Fünfter Abschnitt</b>	<b>Bußgeld- und Strafvorschriften</b> . . . . .	60 bis 62
<b>Sechster Abschnitt</b>	<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b> . . . . .	63 bis 67

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Inhalt und Umfang des Notdienstes

#### § 1

##### Notdienstpflicht

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, Notdienst zu leisten.

(2) Gegenstand des Notdienstes sind Dienstleistungen nichtmilitärischer Art für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte sowie für Aufgaben im nichtöffentlichen Bereich, die dem Schutz der Zivilbevölkerung oder der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

(3) Notdienst kann nur gefordert werden, wenn der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59a des Grundgesetzes), durch eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet sind

oder

die Bundesregierung feststellt, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich sind.

(4) Die Verpflichtung, Notdienst zu leisten, gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Diese kann auch ohne die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen gefordert werden. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche der in Absatz 2 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können.

#### § 2

##### Arten des Notdienstes

(1) Notdienstleistungen können als langfristiger oder als kurzfristiger Notdienst gefordert werden.

(2) Langfristiger Notdienst liegt vor, wenn der Notdienst für einen längeren Zeitraum als zwei Wochen bemessen wird oder länger als zwei Wochen dauert

und

die bisherige berufliche Tätigkeit des Notdienstpflichtigen durch den Notdienst wesentlich beeinträchtigt wird oder der Notdienst die Arbeitskraft des Notdienstpflichtigen erheblich in Anspruch nimmt.

(3) In den übrigen Fällen liegt kurzfristiger Notdienst vor.

#### § 3

##### Rechtsformen des langfristigen Notdienstes

Langfristiger Notdienst kann gefordert werden.

1. innerhalb eines bestehenden Dienstverhältnisses als Beamter oder eines bestehenden Arbeitsverhältnisses als Arbeitnehmer; die Verwendung von Arbeitnehmern in einer geringerwertigen Tätigkeit und die Verwendung von Beamten in einem anderen Amt ihrer Laufbahngruppe, auch bei einem anderen Dienstherrn, ist zulässig,
2. in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder durch Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit einem im Ruhestand befindlichen oder früheren Beamten,
3. in einem Hilfsdienstverhältnis.

#### § 4

##### Bereithaltung zum Notdienst

(1) Bereits in Friedenszeiten kann ein Notdienstpflichtiger zum Notdienst eingeteilt werden, den er nach Eintritt der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 leisten soll.

(2) Ein nach Absatz 1 eingeteilter Notdienstpflichtiger hat der Heranziehungsbehörde jeden Wohnungswechsel binnen zweier Wochen mitzuteilen.

#### § 5

##### Dauer der friedensmäßigen Ausbildung

Zu Ausbildungsveranstaltungen in Friedenszeiten können Notdienstpflichtige nur bis zu einer Dauer von jährlich insgesamt 100 Stunden, bei ganztägiger Ausbildung bis zu einer Dauer von insgesamt 14 Tagen herangezogen werden. Die Vorschriften über den kurzfristigen Notdienst finden Anwendung.

#### § 6

##### Heranziehung zum Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst

Die Heranziehung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst geht der Heranziehung zum Notdienst vor. § 13a des Wehrpflichtgesetzes\*) bleibt unberührt.

#### § 7

##### Ausnahmen von der Notdienstpflicht

(1) Jugendliche unter 18 Jahren sowie Männer über 65 und Frauen über 55 Jahre sind zum Notdienst nicht verpflichtet.

(2) Ausländische Staatsangehörige sind zum Notdienst nicht verpflichtet, soweit für sie nach Staatsverträgen oder allgemeinen Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

\*) Die Einfügung eines § 13a in das Wehrpflichtgesetz ist durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Bundestags-Drucksache 1423, 3. Wahlperiode) vorgesehen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Heranziehung zum Notdienst

## § 8

## Heranziehungsbehörde

(1) Heranziehungsbehörden sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Arbeitsämter. Örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Notdienstpflichtige seinen ständigen Aufenthalt hat. Für das fahrende Personal der See- und Binnenschifffahrt und das fliegende Personal der Luftfahrt kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann für die Heranziehung notdienstpflichtiger Deutscher im Ausland auch die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik begründet werden.

(2) Sollen Notdienstpflichtige innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zum Notdienst herangezogen werden, so ist Heranziehungsbehörde die zuständige Dienststelle des Dienstherrn oder Arbeitgebers, bei kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Behörde, die nach Landesrecht die Aufsicht über sie ausübt. Die Heranziehungsbehörden haben die Heranziehung dem Arbeitsamt auf Verlangen mitzuteilen. Das Arbeitsamt kann der Heranziehung aus Gründen des allgemeinen Kräftebedarfs widersprechen. Durch den Widerspruch wird die Rechtswirksamkeit der Heranziehung nicht berührt. Über den Widerspruch entscheidet die nächsthöhere Behörde.

(3) Für im Ruhestand befindliche und frühere Beamte, die bei ihrem früheren Dienstherrn wiederbeschäftigt werden sollen (§ 3 Nr. 2), gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Notdienstpflichtige von der zuständigen Dienststelle des letzten Dienstherrn oder, sofern dieser eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kreisangehöriger Gemeindeverband ist, von der Behörde, die nach Landesrecht die Aufsicht über sie ausübt, herangezogen wird; ist der letzte Dienstherr weggefallen, so tritt an dessen Stelle der Dienstherr, der die Versorgungslast trägt.

(4) Zu kurzfristigem Notdienst kann bei Gefahr im Verzug auch die Gemeindeverwaltung oder die Polizei heranziehen.

## § 9

## Notdienstberechtigter

(1) Notdienstberechtigter ist derjenige, dem ein Notdienstpflichtiger von der Heranziehungsbehörde zugewiesen wird. Der Notdienstpflichtige darf nur einem Dienstherrn oder Arbeitgeber zugewiesen werden, der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 wahrnimmt. Bei Ausbildungsveranstaltungen ist der Notdienstpflichtige dem Träger der Ausbildung zuzuweisen.

(2) Notdienstberechtigte können bei Notdienst nach § 3 Nr. 3 nur der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts sein.

## § 10

## Auflagen für den Notdienstberechtigten

Die Heranziehungsbehörde kann Auflagen zum Schutz und über den Einsatz des Notdienstpflichtigen festlegen.

## § 11

## Grundsätze für die Heranziehung

(1) Die Heranziehungsbehörde soll zum Notdienst erst dann heranziehen, wenn der Bedarf an Arbeitskräften auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Soweit der Notdienst nicht in einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis gefordert wird, sollen zunächst geeignete Personen herangezogen werden, die sich freiwillig zur Verfügung stellen.

(2) Die körperliche und geistige Eignung des Notdienstpflichtigen für die vorgesehene Dienstleistung und seine sonstigen persönlichen Verhältnisse sind bei der Einteilung nach § 4 und bei der Heranziehung zum Notdienst angemessen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit soll der Notdienstpflichtige zu einer Dienstleistung herangezogen werden, die seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entspricht.

## § 12

## Befreiung

- (1) Vom Notdienst sind befreit
  1. Schwerbeschädigte im Sinne von § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,
  2. Personen, die dauernd erwerbsunfähig sind.
- (2) Vom langfristigen Notdienst sind befreit
  1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
  2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
  3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

## § 13

## Zurückstellung

- (1) Vom Notdienst werden zurückgestellt
  1. Personen, die vorübergehend arbeitsunfähig sind, während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit,

2. Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis drei Monate nach der Niederkunft sowie Mütter mit einem oder mehreren Kindern bis zu einem Jahr, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. Mütter von einem oder mehreren Kindern unter 15 Jahren, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit infolge der Notdienstleistung die erforderliche Betreuung der Kinder nicht gewährleistet wäre.

(2) Wer seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat, wird bis zur Wahl vom Notdienst zurückgestellt. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien zum Notdienst herangezogen werden.

(3) Personen, deren Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, können vom Notdienst nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 zurückgestellt werden, soweit die weitere Ausbildung oder Ausübung ihrer Tätigkeit vordringlich und die Dienstleistung hiermit nicht vereinbar ist.

(4) Schüler und Schülerinnen, die öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schulen besuchen, können vom langfristigen Notdienst zurückgestellt werden.

#### § 14

##### Amtshilfe

Die Heranziehungsbehörde kann zur Erfassung und Feststellung der Verfügbarkeit eines Notdienstpflichtigen Auskünfte von anderen Behörden, insbesondere den Meldebehörden und den Wehrersatzbehörden, verlangen.

#### § 15

##### Auskunftspflicht

(1) Die Inhaber oder Leiter von Betrieben, die Leiter von Verwaltungen sowie die Haushaltungsvorstände haben den Arbeitsämtern für den Einzelfall und für allgemeine Feststellungen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die nach Absatz 1 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten nicht für die nach Absatz 1 auskunftsberechtigten Arbeitsämter. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über Namen und Anschriften der Notdienstpflichtigen und der Notdienstberechtigten.

#### § 16

##### Persönliche Vorstellung

(1) Zur Vorbereitung der Heranziehung kann die Heranziehungsbehörde verlangen, daß Notdienstpflichtige sich melden, sich vorstellen, die erforderlichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Nachweise beibringen. Die Heranziehungsbehörde kann zur Feststellung der körperlichen und geistigen Tauglichkeit eine ärztliche Untersuchung anordnen. Einfache ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, wie Blutentnahmen aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder röntgenologische Untersuchungen, hat der Notdienstpflichtige zu dulden.

(2) Für die in Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 ausfallende Arbeitszeit hat der Dienstherr oder Arbeitgeber die Dienstbezüge oder das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Der Notdienstpflichtige hat eine Ladung seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen.

#### § 17

##### Anhörung des Dienstherrn oder Arbeitgebers und anderer Stellen, Zustimmung zur Heranziehung

(1) Vor der Heranziehung soll die Heranziehungsbehörde den Dienstherrn oder Arbeitgeber des Notdienstpflichtigen hören, wenn der Notdienst während der Dienst- oder Arbeitszeit außerhalb des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses geleistet werden soll. Bei Personen, die hauptberuflich im Gesundheits- oder Veterinärwesen tätig sind und keinen Dienstherrn oder Arbeitgeber haben, soll das Gesundheitsamt oder der beamtete Tierarzt, bei hauptberuflich in der freien Wohlfahrtspflege tätigen Personen die untere Verwaltungsbehörde gehört werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung unterbleiben.

(2) Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, bedarf die Heranziehung der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder Arbeitgebers oder sofern dieser eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kreisangehöriger Gemeindeverband ist, der Zustimmung der Behörde, die nach Landesrecht die Aufsicht über sie ausübt. Die Zustimmung kann nur wegen eigener lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben verweigert werden.

(3) Richter können nur mit vorheriger Zustimmung des Richters, der die Dienstaufsicht über sie führt, herangezogen werden.

#### § 18

##### Heranziehungsbescheid

(1) Der Notdienstpflichtige wird durch schriftlichen Bescheid der Heranziehungsbehörde zum Notdienst herangezogen. Der Bescheid soll insbesondere die gesetzliche Grundlage der Heranziehung, die Heranziehungsbehörde, den Notdienstberechtigten sowie die Rechtsform, die Art, den Gegenstand, den Beginn und soweit möglich die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung bezeich-

nen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Bei Ausbildungsveranstaltungen kann im Bescheid statt des Beginns und der voraussichtlichen Dauer der Dienstleistung die Gesamtdauer der Ausbildung und der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausbildung durchgeführt wird, angegeben werden.

(2) Der Bescheid ist dem Notdienstpflichtigen zuzustellen. Der Notdienstberechtigte ist zu benachrichtigen. Ferner ist der Dienstherr oder Arbeitgeber des Notdienstpflichtigen zu benachrichtigen, wenn die Dienstleistung in die Arbeitszeit fällt.

(3) In dringenden Fällen oder zu Ausbildungs-zwecken kann ein Notdienstpflichtiger mündlich, fernmündlich, auf dem Funkwege oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen geeigneten Weise herangezogen werden. Die Heranziehung ist auf Antrag des Herangezogenen schriftlich zu bestätigen.

#### § 19

##### Beendigung der Heranziehung

(1) Die Heranziehung endet nach Ablauf eines Jahres, sofern nicht im Heranziehungsbescheid ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Heranziehung kann bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen endet die Heranziehung unbeschadet der Dauer der Ausbildungsveranstaltung nach § 5 spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

(3) Die Heranziehung kann durch die Heranziehungsbehörde von Amts wegen oder auf Verlangen des Notdienstberechtigten aufgehoben werden. Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Heranziehung weggefallen sind. § 18 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Notdienstpflichtiger nach § 4 zu einer Dienstleistung eingeteilt werden, so erläßt die Heranziehungsbehörde einen Bereithaltungsbescheid. Die Vorschriften für die Heranziehung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Bescheid Angaben über den Beginn und die Dauer der Leistung nicht zu enthalten braucht.

(2) Sofern der Notdienstpflichtige nicht in dem Bereithaltungsbescheid aufgefordert worden ist, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur vorgesehenen Dienstleistung einzufinden, bedarf es zur Aufnahme der Dienstleistung eines Heranziehungsbescheides. Der Heranziehungsbescheid braucht in diesem Fall die in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben nur insoweit zu enthalten, als sie nicht schon aus dem Bereithaltungsbescheid ersichtlich sind.

#### § 21

##### Zustellungen

Zustellungen durch die Heranziehungsbehörden werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I

S. 379) bewirkt. Bei minderjährigen Notdienstpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt insoweit nicht.

#### § 22

##### Vorführung

Die Heranziehungsbehörde kann die Vorführung eines Notdienstpflichtigen anordnen, der einer Aufforderung nach § 16, sich vorzustellen oder sich ärztlich untersuchen zu lassen, unentschuldigt nicht Folge leistet. Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

#### § 23

##### Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Bediensteten der Heranziehungsbehörden dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 genannten Tatsachen Kenntnis erhalten.

#### § 24

##### Kosten im Heranziehungsverfahren

Das Verfahren vor den Heranziehungsbehörden ist kostenfrei. Notwendige Auslagen, die dem Notdienstpflichtigen durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm von der Heranziehungsbehörde erstattet.

#### § 25

##### Auftragsverwaltung

Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern, einschließlich der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so handeln sie im Auftrag des Bundes. Soweit nach Kommunalverfassungsrecht ein kollektives Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, tritt an dessen Stelle der leitende Beamte der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

#### § 26

##### Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung und Rechtsmittel im Heranziehungsverfahren

(1) Für Rechtsstreitigkeiten im Heranziehungsverfahren gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung gegen das Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

**DRITTER ABSCHNITT****Rechtsverhältnis der zum Notdienst  
Herangezogenen**

## 1. UNTERABSCHNITT

## Allgemeine Bestimmungen

## § 27

**Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Der Herangezogene ist verpflichtet, die ihm von dem Notdienstberechtigten übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und hierbei, soweit zumutbar, auch Gefahren auf sich zu nehmen.

(2) Der Notdienstberechtigte ist verpflichtet, die Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung des Notdienstes erforderlich sind. Er hat die Auflagen zu erfüllen, die von der Heranziehungsbehörde festgelegt sind.

## 2. UNTERABSCHNITT

## Kurzfristiger Notdienst

## § 28

**Auswirkungen auf ein bestehendes Dienst- oder  
Arbeitsverhältnis**

(1) Wird ein Arbeitnehmer zum kurzfristigen Notdienst herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses. Ihm ist jedoch vom Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zu gewähren, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer nach Absatz 1 gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind einschließlich der Arbeitgeberanteile nicht zu erstatten.

(3) Dem Herangezogenen dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwachsen. Für die Kündigung gilt § 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

(4) Auf Beamte und Richter sind die Vorschriften der Absätze 1 und 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Ein Beamter oder Richter darf aus Anlaß der Heranziehung nicht entlassen werden.

## § 29

**Besondere Bestimmungen für  
Ausbildungsveranstaltungen**

Die zu Ausbildungsveranstaltungen Herangezogenen werden von dem Träger der Ausbildung zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aufgefordert, soweit dies nicht schon im Heranziehungsbescheid geschehen ist. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufforderung und die Dauer der Ausbildungsveranstaltungen zu erlassen.

## § 30

**Mitbringen und Verwenden von Sachen**

Ein zu kurzfristigem Notdienst Herangezogener hat Sachen, die zur Ausführung des Notdienstes erforderlich sind und über die er die tatsächliche Gewalt ausübt, auf Verlangen des Notdienstberechtigten mitzubringen und zu verwenden.

## § 31

**Aufwendungen, Verdienstaufschlag  
und Unterstützungen**

(1) Ein zu kurzfristigem Notdienst Herangezogener erhält Ersatz für notwendige Aufwendungen.

(2) Ein Herangezogener, der nicht unter § 28 fällt, erhält während der Dauer der Heranziehung Ersatz für Verdienstaufschlag.

(3) Ein Herangezogener, dem ohne die Heranziehung Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung zustünde, erhält diese Leistungen auch während der Heranziehung.

## § 32

**Zahlungspflichtiger**

Zu den in § 28 Abs. 2 und § 31 vorgesehenen Erstattungen und Ersatzleistungen ist der Notdienstberechtigte verpflichtet.

## § 33

**Ersatz für Schäden an mitgebrachten Sachen**

Werden mitgebrachte Sachen bei Ausführung des kurzfristigen Notdienstes beschädigt, so hat der Notdienstberechtigte Ersatz in Geld zu leisten, wenn die Sachen zur Ausführung des Dienstes erforderlich waren oder weisungsgemäß mitgebracht wurden. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Der Notdienstberechtigte ist zur Ersatzleistung jedoch nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Geschädigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht beruht, gegen andere Personen zustehen; dies gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

## § 34

**Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung**

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 28 Abs. 2),
2. die Ersatzleistungen für notwendige Aufwendungen und Verdienstausfall (§ 31).

## 3. UNTERABSCHNITT

Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 1)

## § 35

**Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis**

Die Heranziehung innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bewirkt, daß das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nur mit Zustimmung der Heranziehungsbehörde beendet werden kann. Ein befristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis verlängert sich bis zur Beendigung der Heranziehung. Vorschriften und Vereinbarungen, nach denen das Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze beendet wird oder zu beenden ist, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Altersgrenze für die Dauer der Heranziehung nach § 7 Abs. 1 richtet.

## § 36

**Geringwertige Tätigkeit innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

(1) Wird ein innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Herangezogener in einer geringerwertigen Tätigkeit verwendet, so behält er während dieser Zeit die Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, wie wenn er die frühere Tätigkeit fortgesetzt hätte. Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulagen und Auslagen-erstattungen richten sich nach der neuen Tätigkeit.

(2) Nach Beendigung der Heranziehung darf dem Herangezogenen wegen der Verwendung in einer geringerwertigen Tätigkeit kein Nachteil in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entstehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn verwendet wird. Der andere Dienstherr hat die dem ausgeübten Amt entsprechenden Bezüge bis zur Höhe der bisherigen Bezüge zu erstatten.

## 4. UNTERABSCHNITT

Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3 Nr. 2)

## § 37

**Rechtsverhältnis zwischen dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten**

(1) Durch die Heranziehung zu Dienstleistungen in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis entsteht zwischen dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten für die Dauer der Heranziehung ein Arbeitsverhältnis. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich unbeschadet des § 27 nach den bei den sonstigen Arbeitnehmern des Notdienstberechtigten für Dienstleistungen vergleichbarer Art üblichen Bedingungen; bei dem Notdienstberechtigten bestehende Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden jedoch nicht angewendet. Die dem Herangezogenen aus der An- und Abreise entstehenden notwendigen Aufwendungen sind vom Notdienstberechtigten zu erstatten. Günstigere Regelungen bleiben unberührt. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Gewährung von Trennungentschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.

(2) Durch die Heranziehung eines im Ruhestand befindlichen oder früheren Beamten zu Dienstleistungen in einem Beamtenverhältnis entsteht mit dem Beginn des im Heranziehungsbescheid bezeichneten Tages für die Dauer der Heranziehung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zum letzten Dienstherrn oder, sofern dieser weggefallen ist, zum Dienstherrn, der die Versorgungslast trägt. Der Herangezogene erhält sein zuletzt bekleidetes Amt; er kann jedoch in Tätigkeiten aller Ämter seiner Laufbahngruppe verwendet werden.

## § 38

**Einfluß der Heranziehung auf ein bestehendes Rechtsverhältnis**

Wird ein Arbeitnehmer, ein in Heimarbeit Beschäftigter oder ein Handelsvertreter zum Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis herangezogen, so gelten für das bestehende Arbeitsverhältnis, Heimarbeiterverhältnis oder Vertragsverhältnis zwischen Handelsvertreter und Unternehmer § 1 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, §§ 2 bis 8 und 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes\*) entsprechend; § 5 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß dem Arbeitgeber auf Verlangen die Beiträge zu einer Pensionskasse oder zu einer anderen Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom Notdienstberechtigten zu erstatten sind. Der Notdienstberechtigte darf etwaige Arbeitnehmeranteile von dem Arbeitsentgelt einbehalten, das er dem Herangezogenen zu entrichten hat.

\*) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom . . .



## § 39

**Rechtsverhältnis herangezogener Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

Wird ein Beamter oder Richter zum Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis herangezogen, so gilt für sein Dienstverhältnis § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes\*) entsprechend, soweit dieser die Einberufung zu Wehrübungen betrifft. Wird ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zum Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis herangezogen, so gelten für das bestehende Arbeitsverhältnis §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes\*) entsprechend, soweit diese die Einberufung zu Wehrübungen betreffen. Auf die nach den Sätzen 1 und 2 weiterzugewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Löhne werden die dem Herangezogenen gewährten laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet. Diesen laufenden Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse des Arbeitgebers nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle.

## § 40

**Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben**

(1) Ein Herangezogener, der nicht unter § 39 fällt, erhält, soweit sich sein Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes\*) durch die Heranziehung zum Notdienst vermindert, vom Bund den Unterschiedsbetrag. Dieser darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis 1500,— Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

(2) Ein Herangezogener, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während der Heranziehung fortgeführt wird, erhält den Unterschiedsbetrag nicht. Ihm werden jedoch die Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter, die an seiner Stelle während der Dauer der Heranziehung tätig werden, erstattet. Der Erstattungsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis 1500,— Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten.

(3) Ein Herangezogener, der seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während der Heranziehung nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt, und dessen Betrieb ruht, erhält neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im

\*) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom . . . . .

Sinne des Einkommensteuergesetzes bis zu einem Höchstbetrag von 1040,— Deutsche Mark monatlich, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Heranziehung nachgewiesen werden.

(4) Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt der Dritte Abschnitt des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend.

## 5. UNTERABSCHNITT

**Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis (§ 3 Nr. 3)**

## § 41

**Rechtsverhältnis zwischen dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten**

Durch die Heranziehung zu Dienstleistungen in einem Hilfsdienstverhältnis entsteht zwischen dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art.

## § 42

**Besondere Pflichten des Herangezogenen**

(1) Der in einem Hilfsdienstverhältnis Herangezogene ist auf Anordnung des Notdienstberechtigten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und Dienst- oder Arbeitskleidung zu tragen.

(2) § 30 und § 33 gelten entsprechend.

## § 43

**Geldbezüge, Sachbezüge, Heilfürsorge und Reisekosten**

(1) Der Notdienstberechtigte hat dem in einem Hilfsdienstverhältnis Herangezogenen Geldbezüge, Sachbezüge und Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der bei Wehrübungen geltenden Bestimmungen des Wehrsoldgesetzes mit Ausnahme des § 6a Abs. 3\*) zu gewähren. Für die Einstufung des Herangezogenen gilt die als Anlage beigefügte Übersicht. Erhält der Herangezogene keine Verpflegung oder Dienstkleidung, so ist ihm ein angemessener Zuschuß zu gewähren. Einem Herangezogenen, der nicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist und dem keine Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt wird, werden die notwendigen Kosten der Unterkunft erstattet, wenn er keine Gelegenheit hat, seine bisherige Wohnung zu benutzen.

(2) Reisekostenentschädigung erhält der Herangezogene in entsprechender Anwendung der Regelung für Soldaten der Bundeswehr, die Wehrsold erhalten. Für notwendige tägliche Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienstleistungsstätte werden dem Herangezogenen die Fahrkosten für ein öffent-

\*) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom . . . . .

liches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nach der Reisekostenstufe erstattet, der er angehört; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

(3) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### § 44

##### Haftung

(1) Verletzt ein in einem Hilfsdienstverhältnis Herangezogener während der Heranziehung seine Dienstpflichten, so hat er dem Notdienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Herangezogene den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Herangezogenen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

#### § 45

##### Auswirkungen auf das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Wird ein Beamter, Richter, Arbeitnehmer, ein in Heimarbeit Beschäftigter oder Handelsvertreter in einem Hilfsdienstverhältnis herangezogen, so gelten die §§ 38 und 39 entsprechend.

#### § 46

##### Unterhaltssicherung

Ein in einem Hilfsdienstverhältnis Herangezogener, der nicht Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist, erhält Verdienstausfallentschädigung nach dem entsprechend anzuwendenden Unterhaltssicherungsgesetz\*). § 24 des Unterhaltssicherungsgesetzes wird mit der Maßgabe angewandt, daß die Mitwirkung des Bundesministers für Verteidigung entfällt.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Versorgung

###### 1. UNTERABSCHNITT

##### Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

#### § 47

##### Sozialversicherung bei kurzfristigem Notdienst und Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 1)

(1) Kurzfristiger Notdienst berührt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Herangezogenen nicht.

\*) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom

(2) Notdienst nach § 3 Nr. 1 berührt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Herangezogenen nicht, insbesondere auch nicht die Zugehörigkeit zu dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem der Herangezogene im Zeitpunkt der Heranziehung zum Notdienst pflichtversichert war. Übt jedoch ein Herangezogener, der im Zeitpunkt der Heranziehung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert war, im Notdienst eine Beschäftigung aus, die den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes unterliegt, so tritt für diese Beschäftigung die knappschaftliche Versicherung ein.

#### § 48

##### Sozialversicherung bei Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3 Nr. 2)

(1) Ein zum Notdienst nach § 3 Nr. 2 Herangezogener unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Die Zugehörigkeit zu dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem der Herangezogene im Zeitpunkt der Heranziehung pflichtversichert war, bleibt jedoch unberührt. § 47 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Beamter oder Richter, der im Zeitpunkt der Heranziehung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, oder ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der im Zeitpunkt der Heranziehung auf Grund des § 169 oder des § 174 Nr. 1 in Verbindung mit § 169 der Reichsversicherungsordnung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn und solange er für die Dauer der Heranziehung nach § 39 mit Bezügen beurlaubt ist. Ein Herangezogener, der im Zeitpunkt der Heranziehung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt und aus anderen Gründen als wegen der Höhe seines Jahreseinkommens nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, wird auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Heranziehung an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn gestellt wird, andernfalls vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der Krankenversicherung, der dem Antragsteller über die Befreiung eine Bescheinigung ausstellt. Dieser hat die Bescheinigung dem Notdienstberechtigten vorzulegen.

(3) Ein Beamter oder Richter, der im Zeitpunkt der Heranziehung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, oder ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der im Zeitpunkt der Heranziehung auf Grund des § 1229 Abs. 1 Nr. 3, des § 1231 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung ver-

sicherungsfrei, wenn und solange er für die Dauer der Heranziehung nach § 39 mit Bezügen beurlaubt ist. Versicherungsfrei ist auch ein Herangezogener, der nicht Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist, aber im Zeitpunkt der Heranziehung auf Grund einer der in Satz 1 genannten Vorschriften oder auf Grund des § 1231 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder des § 8 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, wenn ihm für die Dauer der Heranziehung Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet bleibt.

## § 49

**Gesetzliche Krankenversicherung bei Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3 Nr. 2)**

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind bei Heranziehung zum Notdienst nach § 3 Nr. 2 die auf Grund des § 39 nach Anrechnung der laufenden Geldbezüge aus dem neu begründeten Arbeitsverhältnis noch zu zahlenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Löhne nicht Arbeitsentgelt; sie werden jedoch bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze berücksichtigt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 40 Abs. 1 zu zahlenden Unterschiedsbeträge.

## § 50

**Gesetzliche Unfallversicherung bei Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3 Nr. 2)**

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung gelten bei Heranziehung zum Notdienst nach § 3 Nr. 2 für den Jahresarbeitsverdienst folgende Maßgaben:

1. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt, das der Verletzte während des letzten Jahres vor der Heranziehung bezogen hat, wenn es für ihn günstiger ist. Für die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ist die Satzung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend, bei dem der Verletzte im Zeitpunkt der Heranziehung versichert war, wenn es für ihn günstiger ist. Das gilt in den Fällen der §§ 932, 1067 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.
2. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Erwerbseinkommen, das der Verletzte im Kalenderjahr vor der Heranziehung gehabt hat, wenn es für ihn günstiger ist; § 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung. War der Verletzte im Zeitpunkt der Heranziehung als Unternehmer oder als Ehegatte eines Unternehmers oder auf Grund der §§ 538, 539 der Reichsversicherungsordnung in

der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, so gilt als Jahresarbeitsverdienst, wenn es für ihn günstiger ist, mindestens der Betrag, der für ihn nach der Satzung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, bei dem er als Unternehmer oder als Ehegatte eines Unternehmers versichert war, festzusetzen gewesen wäre.

(2) Erleidet ein Herangezogener, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, während der Heranziehung einen Arbeitsunfall, so gilt § 564 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung mit den Maßgaben, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 563 der Reichsversicherungsordnung errechnet, wenn es für den Verletzten günstiger ist, und daß bei Anwendung des Satzes 2 dem Verletzten die Rente mindestens in Höhe des Betrages verbleibt, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre.

## § 51

**Gesetzliche Rentenversicherung bei Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3 Nr. 2)**

(1) Ein zum Notdienst nach § 3 Nr. 2 Herangezogener, der für die Dauer der Heranziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und nach § 39 Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß, Vergütung oder Lohn oder nach § 40 Abs. 1 einen Unterschiedsbetrag erhält, gilt als Mehrfachbeschäftigter, der bei dem Notdienstberechtigten überwiegend beschäftigt ist (Hauptbeschäftigung). Die in Satz 1 genannten Bezüge gelten als Arbeitsentgelt. Das gilt auch, wenn der Herangezogene mit diesen Bezügen nach allgemeinen Vorschriften wegen Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit versicherungsfrei wäre.

(2) Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten, die auf die nach § 39 weiterzugewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Löhne entfallen, sind von dem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber und dem Versicherten je zur Hälfte, zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Verhältnis zu tragen.

(3) Die auf die Unterschiedsbeträge nach § 40 Abs. 1 entfallenden Pflichtbeiträge sind vom Bund zu tragen. § 1405 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 127 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß diese Beiträge von den für die Feststellung und Bewilligung der Unterschiedsbeträge nach § 40 Abs. 1 zuständigen Stellen zu zahlen sind.

(4) Entfällt die Beitragspflicht in der Hauptbeschäftigung, weil der Versicherte infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist und kein Arbeitsentgelt erhält, so entfällt auch die Beitragspflicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bezüge.

## § 52

**Gesetzliche Krankenversicherung bei Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis (§ 3 Nr. 3)**

(1) Notdienst nach § 3 Nr. 3 berührt eine bestehende Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, jedoch ruht für die Dauer der Heranziehung die Versichertenkrankenhilfe und die Versichertenwochenhilfe. Für die Berechnung des Sterbegeldes und der Barleistungen für die Familienhilfe ist der letzte Grundlohn vor der Heranziehung maßgebend.

(2) Für die Dauer der Heranziehung zahlt bei Versicherungspflichtigen der Notdienstberechtigte die Hälfte des Beitrages, der zuletzt vor der Heranziehung zu entrichten war. Den zu zahlenden Beitrag tragen der Versicherungspflichtige und der Notdienstberechtigte je zur Hälfte. Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Zahlung der Geldbezüge nach § 43 seinen Beitragsteil von diesen abziehen lassen.

(3) Freiwillig Versicherte zahlen für die Dauer der Heranziehung die Hälfte des Beitrages, der zuletzt vor der Heranziehung zu entrichten war. Sie haben den Beitrag selbst zu tragen. Geben freiwillig Versicherte ihre Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse während der Heranziehung auf, so bleiben sie bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ende der Heranziehung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsberechtigt.

(4) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen hat das Arbeitsamt Beginn und Ende der Heranziehung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Freiwillig Versicherte haben diese Meldungen selbst zu erstatten.

## § 53

**Gesetzliche Rentenversicherung bei Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis (§ 3 Nr. 3)**

(1) Ein Herangezogener, der im Zeitpunkt der Heranziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, wird für die Dauer der Heranziehung in dem bisherigen Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend das Bruttoarbeitsentgelt oder das Bruttoarbeitseinkommen aus der die Versicherungspflicht im letzten Kalendermonat oder, wenn es günstiger ist, das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt oder das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen aus der die Versicherungspflicht in den letzten drei Kalendermonaten vor der Heranziehung begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit. Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten sind von dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten je zur Hälfte, zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Verhältnis zu tragen. Der Herangezogene muß sich bei der Zahlung der Geldbezüge nach § 43 seinen Beitragsteil von diesen abziehen lassen.

(3) Für die Beitragsentrichtung gelten die §§ 1399 bis 1401 der Reichsversicherungsordnung, die §§ 121 bis 123 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 113 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend. Die für Arbeitgeber bestimmten Pflichten obliegen dem Notdienstberechtigten. Die nach Absatz 2 für die Berechnung der Beiträge zugrunde zu legenden Bezüge gelten während der Dauer der Heranziehung als Arbeitsentgelt.

## 2. UNTERABSCHNITT

**Arbeitslosenversicherungsrechtliche Vorschriften**

## § 54

**Arbeitslosenversicherung bei Notdienst**

§ 56 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung auf diesem Gesetz beruht.

## § 55

**Gleichstellung von Notdienstzeiten**

(1) Zeiten des Notdienstes nach § 3, die nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen und nicht geringfügig (§ 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) sind, stehen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gleich.

(2) Bei der Bemessung von Leistungen ist für Zeiten des Notdienstes, die nach Absatz 1 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichstehen, das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(3) Den Mehraufwand an Leistungen, der der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Absatz 1 entsteht, trägt der Bund. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für eine Gesamtabgeltung des Mehraufwands vorschreiben; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## 3. UNTERABSCHNITT

**Versorgungsrechtliche Vorschriften**

## § 56

**Anspruch auf Versorgung bei kurzfristigem Notdienst und Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis (§ 3 Nr. 3)**

(1) Ein zu kurzfristigem Notdienst oder zu Notdienst nach § 3 Nr. 3 Herangezogener, der durch eine Dienstverrichtung oder einen Unfall während

der Ausübung des Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

1. ein Herangezogener im Sinne des Absatzes 1 auf einem mit der Dienstverrichtung zusammenhängenden Weg nach oder von dem Dienort einen Unfall erleidet oder während der Dauer der Heranziehung oder außerhalb des Dienstes gesundheitlich dadurch geschädigt wird, daß er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes Verhalten im Notdienst oder in seiner Eigenschaft als Herangezogener aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angegriffen wird oder
2. eine noch nicht herangezogene Person der Anordnung einer Heranziehungsbehörde zur Meldung, persönlichen Vorstellung oder zu einer ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung folgt oder auf Anordnung der Heranziehungsbehörde zur Vorstellung oder ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung vorgeführt wird und infolge dieser Verrichtung oder Maßnahme eine gesundheitliche Schädigung oder auf dem Wege nach oder von dem Bestimmungsort einen Unfall erleidet.

(3) Eine von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

#### § 57

##### Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 56 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach § 56.

(2) Treffen Ansprüche aus § 56 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen zusammen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen auf Versorgung nach diesem Gesetz anzuwenden.

#### § 58

##### Erstattungsanspruch

Ist der Notdienstberechtigte ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere

juristische Person des öffentlichen Rechts, so hat er dem Bund die Aufwendungen zu erstatten, die dieser für die Versorgung der Beschädigten und Hinterbliebenen nach § 56 erbringt. § 81 des Bundesversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der Notdienstberechtigte tritt.

#### § 59

##### Organisation, Verfahren, Rechtsweg

(1) Die Versorgung wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(2) Zuständige oberste Bundesbehörde ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung sozialer Fürsorge nach §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern. Weisungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) § 88 Abs. 3 bis 7 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

#### FUNFTER ABSCHNITT

##### Bußgeld- und Strafvorschriften

#### § 60

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Notstandspflichtiger

1. entgegen § 4 Abs. 2 nach der Einteilung zu einer Dienstleistung der Heranziehungsbehörde einen Wohnungswechsel nicht mitteilt,
2. einer nach § 16 Abs. 1 ergangenen Anordnung zuwider sich nicht meldet, sich nicht vorstellt oder Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß beibringt,
3. eine nach § 16 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
4. eine nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3 angeordnete Untersuchung nicht duldet,
5. der Heranziehung zu einer Ausbildungsveranstaltung (§ 18) oder der Aufforderung zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung (§ 29) nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Notdienstberechtigter einer nach § 27 Abs. 2 Satz 2 von der Heranziehungsbehörde festgelegten Auflage zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 eine geforderte Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000,— Deutsche Mark,
  2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 300,— Deutsche Mark
- geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 oder 3 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark,
  2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 3000,— Deutsche Mark
- geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Heranziehungsbehörde. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

#### § 61

##### Verletzung der Notdienstpflicht

(1) Wer als zum Notdienst Herangezogener eigenmächtig ohne zwingenden Grund seine Dienst- oder Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft; dasselbe gilt, wenn der Täter vorsätzlich länger als einen vollen Kalendertag abwesend ist, obwohl er auf die Strafbarkeit der Abwesenheit ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer als zum Notdienst Herangezogener eigenmächtig seine Dienst- oder Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Notdienstpflicht dauernd zu entziehen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer sich als zum Notdienst Herangezogener ohne aner kennenswerten Grund beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene Dienstleistung zu erfüllen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für die Durchführung einer lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgabe, für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Führt der Täter die Gefahr für Leib oder Leben eines anderen wissentlich herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die lediglich zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen sind.

#### § 62

##### Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Wer vorsätzlich die durch § 23 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 63

##### Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes unterliegen die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Er führt die Dienstaufsicht über die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Weisungen über die Heranziehung zum Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis (§ 3 Nr. 3) oder über die Heranziehung zu kurzfristigem Notdienst ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Der Bund ersetzt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund eines zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt zu vereinbarenden Pauschales die ihr aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten.

#### § 64

##### Begriffsbestimmung

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

#### § 65

##### Übergangsregelung auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gilt § 26 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verwaltungsgerichtsordnung das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzuwenden sind.

§ 66

**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11

Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 67

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 43 Abs. 1)

**Einstufung der in einem Hilfsdienstverhältnis  
Herangezogenen bei Anwendung des  
Wehrsoldgesetzes**

Ver- gütungs- gruppe	Tätigkeit	Wehr- sold- gruppe	Übungs- geld- stufe*)	Reise- kosten- stufe
1	Mannschaften, einfache Dienst- leistungen	1	1	V
2	Truppführer, Hilfs- kräfte mit besonde- ren Fertigkeiten	2	2	V
3	Gruppenführer, Fachkräfte	3	4	V
4	Werkmeister, Kräfte mit vergleich- baren Aufgaben	4	6	IV
5	Zugführer, Spezialkräfte	6	9	III
6	Bereitschaftsführer, Ärzte als Führer von Sanitätszügen, Spe- zialkräfte mit be- sonderen Kenntnis- sen und besonderer Verantwortung	8	11	II
7	Abteilungsführer, Ärzte, leitende Kräfte	9	12	II
8	Verbandsführer, Ärzte und leitende Kräfte in besonders verantwortlicher Stellung	11	15	Ib

\*) vgl. Tabelle nach Anlage II zum Wehrsoldgesetz in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom . . . . .

## Begründung

### I

#### Allgemeines

##### 1. Aufgabe und Gliederung des Entwurfs

In einem Verteidigungsfall und auch schon in Zeiten internationaler Spannungen, die den Verteidigungsfall alsbald auszulösen drohen, muß gewährleistet sein, daß der Personalbedarf zur Erfüllung der lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben gedeckt werden kann. Während dieser Bedarf für die militärischen Dienstleistungen durch das Wehrpflichtgesetz gedeckt wird, fehlt für alle zivilen Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Bereich bisher eine gesetzliche Grundlage. Diese Lücke soll die Einführung einer Notdienstpflicht schließen. Das Notdienstgesetz ist somit ein Gegenstück zum Wehrpflichtgesetz.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Der Entwurf gliedert sich in sechs Abschnitte. Der Erste Abschnitt enthält die materiellen Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Notdienstes. Im Zweiten Abschnitt werden die behördliche Zuständigkeit und das Verfahren für die Heranziehung zum Notdienst geregelt. Der Dritte Abschnitt trifft Bestimmungen über die durch die Heranziehung begründeten Rechtsbeziehungen zwischen dem Notdienstpflichtigen (im Entwurf als Herangezogener bezeichnet) und dem Empfänger der Dienstleistung (im Entwurf als Notdienstberechtigter bezeichnet) sowie über die Auswirkungen der Heranziehung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Herangezogenen. Der Vierte Abschnitt behandelt die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung des Herangezogenen und seine Versorgung bei Unfällen im Notdienst. Der Fünfte Abschnitt enthält Bußgeld- und Srafvorschriften, der Sechste Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen.

##### 2. Frühere gesetzliche Regelungen und Auslandsrecht

Eine allgemeine zivile Dienstpflicht bestand in Deutschland bereits im ersten Weltkrieg auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333). Hiernach war während des Krieges jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet, soweit er nicht zum Dienst bei der bewaffneten Macht einberufen war. Die Dienstpflichtigen konnten bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hatten, beschäftigt werden.

Im zweiten Weltkrieg gab es für die Sicherung des Bedarfs an zivilen Kräften unterschiedliche Regelungen. Neben der Luftschutzdienstpflicht nach dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) bestand eine Notdienstpflicht zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) und eine Dienstpflicht zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (kurz Dienstpflichtverordnung genannt) vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206). Diese Aufspaltung der Rechtsgrundlagen hat bei der verwaltungsmäßigen Durchführung unangenehme Überschneidungen zur Folge gehabt und eine befriedigende Abstimmung der verschiedenen Personalanforderungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Auch viele benachbarte Länder, darunter auch neutrale, kennen neben der Wehrpflicht eine Verpflichtung zu lebens- und verteidigungswichtigen Dienstleistungen nichtmilitärischer Art für den Verteidigungsfall. Inhalt und Umfang der Dienstpflichten sind unterschiedlich festgelegt.

##### 3. Grundgedanken des Entwurfs

Der Entwurf geht entgegen der Lösung im zweiten Weltkrieg von einer einheitlichen Rechtsgrundlage des Notdienstes aus. Er verfolgt damit das Ziel, die Regelung übersichtlich zu gestalten und eine reibungslose und gleichmäßige behördliche Durchführung zu ermöglichen.

Gegenstand der Verpflichtung können nach dem Entwurf nicht nur Dienstleistungen zur Erfüllung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und — soweit es sich um nichtmilitärische Dienstleistungen handelt — der Streitkräfte sein, sondern auch Aufgaben im nicht-öffentlichen Bereich, insbesondere in den Ernährungs-, Versorgungs-, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsbetrieben, die dem Schutz der Zivilbevölkerung oder der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

Für alle diese Aufgaben muß das geeignete und unentbehrliche zivile Personal bereitgestellt werden können. Das wird einmal dadurch geschehen, daß das vorhandene Personal für seinen Arbeitsplatz oder zumindest für Dienstleistungen im Rahmen seines bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verpflichtet wird, zum anderen dadurch, daß neue Kräfte für laufende oder zusätzliche Arbeiten herangezogen werden. Doch geht der Entwurf hierbei von dem Grundsatz der Subsidiarität aus: Heranziehungen sollen erst dann ausgesprochen werden, wenn sich der Kräftebedarf auf andere geeignete Weise (z. B. über den freien Arbeitsmarkt oder durch Freiwillige) nicht decken läßt oder wenn dies nicht recht-



zeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen wäre.

Im allgemeinen kann der Notdienst erst im Ernstfall gefordert werden, d. h. im Verteidigungsfall, dessen Eintritt nach Artikel 59a des Grundgesetzes formell festgestellt wird. Verpflichtungen zum Notdienst sollen aber auch dann ausgesprochen werden können, wenn eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik tatsächlich eröffnet hat, eine Feststellung des Eintritts des Verteidigungsfalles aber noch nicht möglich war. Schließlich soll der Notdienst auch bereits in einer Spannungszeit verlangt werden können, sobald die Bundesregierung feststellt, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich sind.

Darüber hinaus wird das Gesetz in zwei Fällen in Friedenszeiten, und zwar auch schon vor einer Spannungszeit anwendbar sein. Einmal gibt es die Möglichkeit, Notdienstpflichtige vorsorglich zu Ausbildungsveranstaltungen heranzuziehen, um sie auf ihre Dienstleistungen im Ernstfall vorzubereiten. Das ist namentlich für verschiedene Aufgaben des öffentlichen Bereichs notwendig, so z. B. für die Hilfsdienste im Luftschutz und für die Evakuierung, ferner für die Polizei. Um aber den Kreis der Ausbildungsveranstaltungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken, soll eine Rechtsverordnung der Bundesregierung genauer bestimmen, für welche der dem Notdienst gesetzlich zugeordneten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen überhaupt durchgeführt werden können. Ferner wird eine Höchstdauer festgesetzt, bis zu welcher der einzelne Notdienstpflichtige zur Ausbildung im Frieden herangezogen werden kann. Sie ist auf jährlich 14 Tage oder 100 Stunden beschränkt. Dies zeigt, daß man die zeitlichen Anforderungen an die Herangezogenen in Friedenszeiten nach Möglichkeit gering halten will.

Des weiteren soll die Einführung des sogenannten Bereithaltungsbescheides eine vorausschauende und schnell wirksame Personalplanung ermöglichen. Durch diesen Bescheid kann notwendiges Personal bereits in Friedenszeiten für den Ernstfall verpflichtet werden. Dem durch einen Bereithaltungsbescheid Verpflichteten wird dadurch nicht verwehrt, in Friedenszeiten seinen Beruf und Arbeitsplatz weiterhin frei zu wählen.

Zum Notdienst können alle Personen von 18 Jahren ab, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben, Männer bis zum 65., Frauen bis zum 55. Lebensjahr, herangezogen werden. Befreiungen gelten u. a. für Schwerbeschädigte, Frauen vom Beginn der Schwangerschaft, Mütter mit Kindern unter 15 Jahren, Geistliche, Abgeordnete des Bundestages und der Landesparlamente.

Notdienstpflichtige können jedem öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber und auch jedem privaten Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn er Lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben wahrnimmt.

Die Verpflichtung zum Notdienst wird jeweils durch behördliche Einzelentscheidung, die sogenannte

Heranziehung, begründet. Ausgehend von der Einheit der Notdienstpflicht, ist der Entwurf bemüht, diese Heranziehung nach Möglichkeit nur einer einzigen Verwaltung, nämlich den Arbeitsämtern zu übertragen. Diese Regelung wird allerdings dort durchbrochen, wo es sich um das vorhandene Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände handelt. Dieses Personal soll nicht von den Arbeitsämtern, sondern von dem jeweiligen Dienstherrn, bei kreisangehörigen Gemeinden von den Aufsichtsbehörden, verpflichtet werden können, wenn der Notdienst innerhalb des schon bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses abgeleistet werden soll. Den Arbeitsämtern wird in diesen Fällen aber die Möglichkeit eines Widerspruchs eingeräumt, über den die der Heranziehungsbehörde vorgesetzte Dienststelle entscheidet. Umgekehrt sind die Arbeitsämter, wenn sie Personal der aufgeführten öffentlichen Dienstherrn für andere Dienstherrn oder Arbeitgeber verpflichten wollen, an die Zustimmung des Dienstherrn bzw. dessen Aufsichtsbehörde gebunden.

Schon bei der Behördenzuständigkeit stellt sich die Frage des Vorrangs unter den einzelnen Bedarfsträgern für Notdienstleistungen. Diese Frage kann nicht durch starre gesetzliche Regelungen gelöst werden. Ebenso wenig kann ihre Entscheidung allein dem Ermessen der Arbeitsverwaltung und der übrigen Heranziehungsbehörden überlassen bleiben. Hier werden durch Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung einheitliche Richtlinien für eine sorgfältige, den verschiedenen Anforderungen und den wechselnden Bedürfnissen gerecht werdende Planung geschaffen werden müssen.

Nicht minder bedeutsam ist die Abgrenzung zwischen Notdienstpflicht und Wehrpflicht. Sie ist im Entwurf so gelöst, daß die Heranziehung zum Wehrdienst einer Heranziehung zum Notdienst vorgeht. Dies soll nicht eine einseitige Bevorzugung militärischer Interessen bedeuten. Vielmehr wird über die UK-Stellung und die Freistellung von Wehrpflichtigen, die für Tätigkeiten im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen, nach den §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes — Bundestagsdrucksache 1423 der 3. Wahlperiode — und den dazu noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung ein befriedigender Ausgleich mit den zivilen Bedürfnissen gefunden werden müssen.

Das durch den Heranziehungsbescheid begründete Notdienstverhältnis zwischen dem Notdienstpflichtigen und dem Notdienstberechtigten fügt sich nach Möglichkeit an die bekannten Rechtsformen des öffentlichen Dienstverhältnisses (Beamtenverhältnis) oder des Arbeitsverhältnisses als Arbeitnehmer (Angestellter, Arbeiter) an. Dies gilt zunächst für die Notdienstverpflichtung von Bediensteten, die an ihr bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis gebunden oder hier gewissen Veränderungen in ihrer Tätigkeit unterworfen werden sollen (Verwendung in anderer, auch geringerwertiger Tätigkeit oder Verwendung in einem anderen Amt oder

bei einem anderen Dienstherrn). Es gilt aber auch für die Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses oder die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf bei Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamten. An die Neubegründung von Beamtenverhältnissen ist, von der genannten Ausnahme abgesehen, nicht gedacht. Wo die bekannten Rechtsformen des öffentlichen Dienst- oder des privaten Arbeitsverhältnisses nicht ausreichen, kann ein als Hilfsdienstverhältnis bezeichnetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art begründet werden, dies aber — der Natur des Verhältnisses entsprechend — nur bei öffentlichen Dienstherrn. Ein solches Hilfsdienstverhältnis kann z. B. bei der Auffüllung des Luftschutzhilfsdienstes oder der Polizei mit Notdienstpflichtigen in Betracht kommen. In allen diesen Fällen wird es sich um länger dauernde Dienstleistungen handeln. Daneben kennt das Gesetz noch einen kurzfristigen Notdienst, der im wesentlichen bei Dienstleistungen von höchstens 14 Tagen, insbesondere bei Ausbildungsveranstaltungen, gelten soll.

Neben dem Notdienstverhältnis regelt der Entwurf den rechtlichen Status der Herangezogenen in ihren bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen. Nach dem Vorbild des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei der Einberufung zum Wehrdienst geht er von dem Fortbestand solcher Dienst- oder Arbeitsverhältnisse aus. Die wirtschaftliche Sicherung der Herangezogenen, die wegen des Notdienstes eine Minderung ihres bisherigen Einkommenstandes erleiden, wird in Anlehnung an die entsprechenden Grundsätze des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes behandelt. In einem besonderen Abschnitt werden ferner die sozialversicherungs- und arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Herangezogenen geregelt. Für Herangezogene, die kurzfristigen Notdienst oder langfristigen Notdienst in der Form des Hilfsdienstverhältnisses leisten, und für ihre Hinterbliebenen wird eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes eingeführt, da für sie eine Unfallversorgung nach Grundsätzen des Beamtenrechts oder der Reichsversicherungsordnung nicht eintritt.

Die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Notdienstleistungen, insbesondere §§ 1 und 27, wahren die durch Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes abgesteckten Grenzen, wonach herkömmliche allgemeine, für alle gleiche öffentliche Dienstleistungspflichten zulässig sind. Bei der Beurteilung, ob die Notdienstpflicht sich im Rahmen der „Herkömmlichkeit“ hält, ist auf die Staats- und Verwaltungspraxis in Deutschland und den Demokratien der freien Welt abzustellen. Auch eine organische Weiterentwicklung historischer Vorbilder zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse der Gegenwart ist dem Gesetzgeber durch Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 nicht verwehrt. Als „öffentliche“ Dienstleistungspflicht ist auch die Verpflichtung zu Notdienstleistungen im Bereich der privaten Wirtschaft anzusehen, die im öffentlichen Interesse gefordert werden. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte geschichtliche Vorbild des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom

5. Dezember 1916 von Bedeutung. Dieses Gesetz ging über den im vorliegenden Entwurf verfolgten Grundsatz der Einzelheranziehung noch hinaus und unterstellte alle bei lebens- und verteidigungswichtigen Arbeiten Beschäftigten global der Verpflichtung zum Hilfsdienst.

Soweit der Entwurf Anforderungen erlaubt, die eine Einschränkung von Grundrechten darstellen, sind diese Grundrechte im Einklang mit Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes aufgeführt.

#### 4. Kosten

Die Kosten, die aus dem Vollzug des Notdienstgesetzes unmittelbar entstehen, werden im allgemeinen von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sein. Das trifft insbesondere für die finanziellen Belastungen in Friedenszeiten zu, da hier nur Heranziehungen zu den nach Zeit und Umfang beschränkten Ausbildungsveranstaltungen und die Erteilung von Bereithaltungsbescheiden in Betracht kommen. Im wesentlichen wird es sich um zwei Arten von Aufwendungen handeln: einmal die sich aus dem Heranziehungsverfahren ergebenden Kosten, zum anderen die Kosten für die Vergütung und Entschädigung der Herangezogenen.

- a) Die Kosten des Heranziehungsverfahrens unterteilen sich in die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der mit der Heranziehung betrauten Behörden und in die Zweckausgaben. Zu den letzteren zählen vor allem die Kosten aus der persönlichen Vorstellung und ärztlichen Untersuchung von Notdienstpflichtigen (§ 16 des Entwurfs), einschließlich der Erstattung von Auslagen der Notdienstpflichtigen im Heranziehungsverfahren (§ 24 des Entwurfs).

Die Kosten des Heranziehungsverfahrens trägt der Bund, soweit die Arbeitsämter oder andere Bundesbehörden tätig werden. In § 51 Abs. 2 des Entwurfs ist eine pauschale Abgeltung an die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Da Grundlagen für eine Veranschlagung der anfallenden Kosten noch nicht bestehen, läßt sich ihre Höhe vorerst nicht abschätzen. Das Pauschale wird zunächst nach einem allgemeinen Kostensatz für jede Heranziehung zu ermitteln sein; dabei können vergleichsweise die Erfahrungen bei der Vermittlung von Arbeitskräften ausgewertet werden. Später kann das Pauschale den Erfahrungssätzen angeglichen werden.

Die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten aus der Heranziehung ihres eigenen Personals innerhalb der bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse. In diesem Falle werden nur Verwaltungskosten entstehen, die wegen ihrer geringen Höhe nicht besonders zu veranschlagen sind.

- b) Die Kosten für die Vergütung und Entschädigung der Herangezogenen — im Frieden handelt es sich nur um die Kosten bei Ausbildungsveranstaltungen — können im allgemeinen nicht als spezifische Folge des Gesetzes angesprochen

werden, da diese nur einen Weg für die Dekung des nach den Planungen in den einzelnen Fachgebieten ohnedies vorhandenen Kräftebedarfs angibt. Eine Schätzung an dieser Stelle wäre auch nicht möglich. Es darf aber davon ausgegangen werden, daß die Kosten im allgemeinen den Ausgaben entsprechen werden, die für frei angeworbene Kräfte aufzuwenden wären. Die Kostenlast trifft grundsätzlich die Empfänger der Dienstleistungen; das können öffentliche oder private Dienstherrn und Arbeitgeber sein. Bei Ausbildungsveranstaltungen hat deren Träger die Kosten aufzubringen. Wer die Kosten für Notdienstleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung endgültig trägt, richtet sich nach der für die einzelnen Fachgebiete maßgeblichen Kostenregelung.

Besonderer Erwähnung bedarf aber noch die Belastung der öffentlichen Hand aus den Bestimmungen über die wirtschaftliche Sicherung der Herangezogenen bei einer Minderung ihres bisherigen Einkommenstandes durch den Notdienst.

Hier sind zunächst die voraussichtlich nicht sehr erheblichen Lasten zu nennen, die den öffentlichen Dienstherrn und Arbeitgebern bei Personal entstehen, das in eine Tätigkeit außerhalb des bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verpflichtet wird. Die Dienstherrn oder Arbeitgeber müssen für dieses Personal einen Teil der bisherigen Bezüge einschließlich etwaiger darauf entfallender Sozialversicherungsbeiträge als Unterschiedsbetrag weiterzahlen, wenn die Bezüge aus dem Notdienstverhältnis geringer sind als die früheren Bezüge. Die Höhe der daraus sich ergebenden Belastungen läßt sich im einzelnen nicht veranschlagen. Doch werden diese Fälle Ausnahmen darstellen, weil der Notdienstpflichtige im allgemeinen entsprechend seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten verwendet und dementsprechend auch vergütet werden wird.

Für diejenigen Herangezogenen, die vor ihrer Heranziehung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, trägt der Bund die Kosten der bei geringerer Vergütung im Notdienstverhältnis vorgesehenen Unterhaltssicherung nach den Grundsätzen des Unterhaltssicherungsgesetzes. Gleiches gilt für die auf den Betrag der Unterhaltssicherung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Ferner wird der Bund belastet durch den von ihm zu erstattenden Mehraufwand an Leistungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wegen der Gleichstellung von gewissen Notdienstzeiten mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Schließlich trägt der Bund die Beschädigtenversorgung nach den Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes, wie sie für den kurzfristigen Notdienst und den Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis vorgesehen ist. Soweit Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts Notdienstberechtigte sind, haben sie dem Bund die verauslagten Beträge zu erstatten.

## II

### Die einzelnen Bestimmungen

#### Zur Einleitungsformel

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates jedenfalls nach Artikel 87b Abs. 2 des Grundgesetzes, da es Bestimmungen über die Ausführung in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau und über die Ausführung durch die Länder im Auftrage des Bundes enthält.

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Inhalt und Umfang des Notdienstes

##### Zu § 1

Die Vorschrift grenzt Inhalt und Umfang der Notdienstpflicht grundsätzlich ab, während die nachfolgenden Paragraphen des Abschnitts nähere Einzelheiten über die materielle Ausgestaltung der Notdienstpflicht enthalten.

Absatz 1 begründet die Notdienstpflicht für alle Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Berlin, da das Gesetz keine Berlin-Klausel enthält. Durch die Bestimmung wird zunächst allgemein der Kreis der Personen umrissen, der für die Anforderung von Dienstleistungen in Betracht kommt. Näheres, insbesondere über die altersmäßigen Voraussetzungen, die Freistellung bestimmter Personengruppen und die Art und Weise der Anforderung von Dienstleistungen, ergeben die Einzelbestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts.

Absatz 2 nennt die Aufgaben, für welche Dienstleistungen gefordert werden können. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen im Rahmen der Gesamtverteidigung. Ausgenommen sind alle Dienstleistungen militärischer Art. Die Anforderung militärischer Dienstleistungen, d. h. des Waffendienstes in den Streitkräften, richtet sich nach dem Wehrpflichtgesetz. Mit dieser Ausnahme kann Notdienst für alle lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben verlangt werden. Solche Aufgaben gibt es zunächst im öffentlichen Bereich innerhalb der Verwaltung und auch bei den Streitkräften; die aus Artikel 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes sich ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Frauen und Personen, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, sind dabei zu beachten. Lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben werden aber auch im privaten Bereich wahrgenommen, z. B. von der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungswirtschaft oder den Verkehrsträgern; es muß sich freilich um Aufgaben handeln, die dem Schutz der Zivilbevölkerung (z. B. dem Luftschutz) oder der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen (z. B. der Versorgung der Bevölkerung und der Truppe mit den im Verteidigungsfall notwendigen Gütern und Leistungen, der Aufrechterhaltung des Betriebes der notwendigen Verkehrsanlagen und -einrichtungen).

Absatz 3 beschränkt die Anforderung von Notdienstleistungen auf den Ernstfall. Dazu rechnet in erster Linie der auf Grund von Artikel 59a des Grundgesetzes festgestellte Verteidigungsfall. Die Voraussetzungen für die Anforderung von Notdienstleistungen treffen aber auch dann schon zu, wenn Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik durch eine fremde bewaffnete Macht eröffnet wurden, ohne daß der Verteidigungsfall bereits festgestellt, verkündet oder in dem betreffenden Gebiet bekanntwerden konnte. Schließlich muß der Notdienst auch schon dann gefordert werden können, wenn eine Zeit akuter internationaler Spannungen eingetreten ist und die ernste Befürchtung besteht, daß es alsbald zu Feindseligkeiten im Bundesgebiet kommen könnte, so daß vorsorglich Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigungsbereitschaft getroffen werden müssen. Hier bedarf es aber zunächst einer grundsätzlichen Feststellung durch die Bundesregierung, daß diese Voraussetzungen vorliegen, da eine so bedeutende Entscheidung nicht den örtlichen oder regionalen Verwaltungsinstanzen überlassen bleiben kann.

Absatz 4 erweitert die Notdienstverpflichtung auf Ausbildungsveranstaltungen; dazu zählen Unterrichtsveranstaltungen, wie Lehrgänge, aber auch Übungen. Durch die Ausbildung sollen Notdienstpflichtige auf ihre Dienstleistungen im Ernstfall vorbereitet werden. Für die Ausbildung kann daher die Beschränkung auf die Zeit eines Ernstfalls nicht gelten. Die sachgemäße Vorbereitung der im Ernstfall erforderlichen Hilfskräfte auf ihre Aufgaben muß vielmehr vorausschauend im Frieden aufgenommen werden. Sie wird aber nur dort erforderlich, wo die Notdienstpflichtigen in neuen Aufgaben unterwiesen oder wo neue Organisationen zur Erfüllung besonderer Aufgaben eingerichtet werden müssen. In Betracht kommt etwa die Ausbildung für öffentliche Hilfsdienste, wie den Luftschutzhilfsdienst, für die Polizei sowie für Instandsetzungsdienste zur Aufrechterhaltung der Versorgung. Um die Ausbildung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, wird es einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten, aus dem Kreis der Notdienstaufgaben diejenigen zu bestimmen, für welche Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können. Ferner wird durch § 5 die Heranziehung von Notdienstpflichtigen zu Ausbildungsveranstaltungen zeitlich beschränkt.

#### Zu §§ 2 und 3

Die Einteilung in kurzfristigen und langfristigen Notdienst und bei letzterem wiederum die Aufgliederung in drei verschiedene Unterarten, ist bedeutsam für die spätere rechtliche Ausgestaltung des Notdienstverhältnisses im zweiten bis fünften Unterabschnitt des dritten Abschnitts. Langfristiger Notdienst liegt erst dann vor, wenn nicht nur eine Zeitdauer von 14 Tagen überschritten wird, sondern auch die berufliche Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt oder die Arbeitskraft des Notdienstpflichtigen erheblich in Anspruch genommen wird. Auch die Beeinträchtigung der hausfraulichen Tätigkeit ist zu berücksichtigen.

Für den langfristigen Notdienst werden in § 3 Nr. 1 und Nr. 2 zunächst zwei Unterarten aufgeführt, die sich an die bekannten Rechtsformen des öffentlichen Dienstverhältnisses als Beamter oder des Arbeitsverhältnisses als Angestellter oder Arbeiter anfügen. Hiernach kann der Notdienstpflichtige durch die Heranziehung entweder in einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis den Bedingungen einer Notdienstverpflichtung unterworfen werden (Nr. 1) oder zu einer neuen Tätigkeit unter Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder unter Wiederbegründung eines früheren Dienstverhältnisses verpflichtet werden (Nr. 2). Wenn die Anknüpfung an die bekannten Rechtsformen nicht sachdienlich erscheint, kann nach Nr. 3 ein als Hilfsdienstverhältnis bezeichnetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art begründet werden, mit der sich aus der Natur dieses Verhältnisses ergebenden Einschränkung, daß als Dienstherr in diesem Fall nur eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Betracht kommt (vgl. § 9 Abs. 2 und § 41).

Eine Heranziehung von Richtern innerhalb ihres bestehenden Dienstverhältnisses wird in § 3 Nr. 1 nicht zugelassen, um die richterliche Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Im übrigen werden Richter von der Notdienstpflicht nicht ausgenommen. Sie können aber im Hinblick auf ihre besondere verfassungsrechtliche Stellung nach § 17 Abs. 3 nur mit vorheriger Zustimmung des Richters, der die Dienstaufsicht über sie führt, herangezogen werden.

Durch die Heranziehung nach § 3 Nr. 1 ist es möglich, unter den Voraussetzungen des § 1 bereits vorhandenes Personal zu verpflichten, seine Arbeit im Ernstfall weiter zu verrichten. Des weiteren wird aber auch für den Dienst- oder Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, das Personal innerhalb des bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechend den Notwendigkeiten des Ernstfalls mit anderen, auch geringerwertigen Tätigkeiten zu beauftragen; Beamte können in einem anderen Amt verwendet werden, im Amt einer niedrigeren Laufbahngruppe aber nur, wenn dies bereits auf Grund anderer Vorschriften möglich ist, wie z. B. nach § 21 des Bundesbahngesetzes. Sie können unter diesen Bedingungen sogar einem anderen Dienstherrn zugewiesen werden.

Nr. 2 ermöglicht die Heranziehung in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis. Das Dienstverhältnis eines Beamten soll im Wege des Notdienstes nur ausnahmsweise, d. h. nur mit im Ruhestand befindlichen oder früheren Beamten begründet werden können, und zwar als Beamtenverhältnis auf Widerruf. Von einer entsprechenden Regelung für im Ruhestand befindliche oder frühere Richter ist wegen verfassungsrechtlicher Bedenken, die sich insbesondere gegen die Begründung eines Richter-Verhältnisses auf Widerruf richten, abgesehen worden; die Heranziehung in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder in einem Hilfsdienstverhältnis ist jedoch möglich.

Die Begründung eines Hilfsdienstverhältnisses nach Nr. 3 wird insbesondere zur Ergänzung der Polizei in Betracht kommen oder wenn Notdienstpflichtige

in besonderen Verbänden zusammengefaßt werden, wie etwa im Luftschutzhilfsdienst. Ein Hilfsdienstverhältnis kann aber auch dann begründet werden, wenn kein verbandsmäßiger Einsatz beabsichtigt ist, die Begründung eines Arbeitsverhältnisses aber nicht tunlich erscheint, wie z. B. bei der Heranziehung von Ärzten.

#### Zu § 4

Die Bestimmung ermöglicht es, schon in Friedenszeiten die Heranziehung solcher Kräfte, die im Ernstfall voraussichtlich dringend benötigt werden, auf der Grundlage vorsorglicher Planung vorzubereiten. Diese Kräfte werden im Frieden durch einen Bereithaltungsbescheid gemäß § 20 über ihre Einteilung zu einer Notdienstleistung benachrichtigt. Ein Bereithaltungsbescheid, der zum Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 1) einteilt, hat die Wirkung, daß der Notdienstpflichtige später, nach Eintritt eines Ernstfalles (§ 1 Abs. 3), seinen Arbeitsplatz nicht ohne behördliche Zustimmung verlassen darf. Zielt der Bereithaltungsbescheid auf die Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 2 oder 3) ab, so stellt er sicher, daß der Notdienstpflichtige in einem Ernstfall auf schnellstem Wege seine neue Tätigkeit aufnehmen kann, ohne daß vermeidbare Zeitverluste aus der Durchführung des Heranziehungsverfahrens entstehen.

Die mit einem Bereithaltungsbescheid versehenen Notdienstpflichtigen werden in Friedenszeit in der freien Wahl ihres Berufes oder Arbeitsplatzes nicht beeinträchtigt, da durch eine Einteilung nach § 4 außer der Verpflichtung, jeden Wohnungswechsel binnen zweier Wochen mitzuteilen, Pflichten in Friedenszeiten nicht begründet werden.

#### Zu § 5

Die gesetzliche Festsetzung einer jährlichen Höchstdauer, bis zu welcher der einzelne in Friedenszeiten zur Ausbildung herangezogen werden kann, soll die Anforderung im Interesse des Notdienstpflichtigen beschränken. Es bleibt abzuwarten, ob die Höchstdauer allen Ausbildungsanforderungen genügend Rechnung trägt. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist Notdienst; Satz 2 dient der Klarstellung.

#### Zu § 6

Der Grundsatz, daß die Heranziehung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst der Heranziehung zum Notdienst vorgeht, schafft klare Rechtsverhältnisse für den einzelnen, der auf Grund der verschiedenen Dienstpflichten möglicherweise mehrfache Einberufungen erhält. Für ihn ist die Einberufung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst bindend, auch wenn er eine Heranziehung zum Notdienst erhält oder bereits im Notdienst tätig ist. Dies bedeutet aber nicht, daß die Belange der zivilen Verteidigung denen der militärischen Verteidigung in jedem Fall nachgeordnet seien. Die Bestimmung des § 13a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes — Bundestagsdrucksache 1423 der 3. Wahlperiode — wonach zum Wehr-

dienst nicht herangezogen werden darf, wer dem zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung steht, wird vielmehr in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Die sachgemäße Abgrenzung der zivilen und militärischen Bedürfnisse bei der Anforderung der verschiedenartigen Dienstleistungen wird durch die Rechtsverordnung zu § 13a Abs. 2 und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 13 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes über Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, sichergestellt werden.

#### Zu § 7

Die untere Altersgrenze für die Notdienstpflicht stimmt mit derjenigen für die Wehrpflicht überein, während als obere Grenze für Männer die auch sonst bei Dienst- oder Arbeitsverhältnissen im allgemeinen übliche Altersgrenze von 65 Jahren maßgeblich sein soll. An Frauen sollen die Anforderungen, die sich aus der Notdienstpflicht ergeben, nur bis zum 55. Lebensjahr gestellt werden können. Außer den allgemeinen altersmäßigen Voraussetzungen müssen nach §§ 11 und 13 in jedem Einzelfall die körperliche und geistige Eignung und die gesundheitliche Tauglichkeit des Heranzuziehenden gegeben sein.

Da die Notdienstpflicht nach § 1 Abs. 1 für alle Personen gilt, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes ständig aufhalten, sind Ausländer, für die nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts Befreiungen gelten, gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes von der Pflicht auszunehmen. Ferner sollen auch Ausländer von der Notdienstpflicht ausgenommen sein, für die auf Grund von Staatsverträgen Befreiungen bestehen oder begründet werden.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Heranziehung zum Notdienst

#### Zu § 8

Zur Begründung der Notdienstpflicht des einzelnen bedarf es jeweils einer besonderen behördlichen Entscheidung gegenüber dem Notdienstpflichtigen, der sogenannten Heranziehung. Für die Vorbereitung und den Vollzug dieser Entscheidungen muß nach Möglichkeit die einheitliche Zuständigkeit eines Behördenzweiges vorgesehen werden, damit ein sinnvoller Ausgleich zwischen den zu erwartenden Personalanforderungen gesichert ist. Es versteht sich, daß diese Aufgabe nicht allein von den Heranziehungsbehörden geleistet werden kann, daß es vielmehr einer auf die verschiedenen Interessen abgestimmten einheitlichen Planung bedarf und daß den Heranziehungsbehörden auf Grund der Planungsergebnisse in Verwaltungsvorschriften verbindliche Grundsätze für ihre Arbeit erteilt werden müssen (vgl. auch die Ausführungen unter Nr. 3 des allgemeinen Teils der Begründung und zu § 6).

Absatz 1 begründet die allgemeine Zuständigkeit der Arbeitsämter, die durch § 63 insoweit den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung unterstellt werden. Wegen der besonderen

Verhältnisse bei dem Personal der Schifffahrt und der Luftfahrt ist in Satz 3 die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung gegeben, für dieses Personal eine abweichende Zuständigkeitsregelung zu treffen. Ferner ermächtigt Satz 4 zu einer Rechtsverordnung, welche die deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Vereinbarungen für zuständig erklären kann, Deutsche bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes auch im Ausland heranzuziehen. Die Absätze 2 und 4 enthalten Ausnahmen für die Zuständigkeit anderer Verwaltungen.

Nach Absatz 2 wird das vorhandene Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, das innerhalb eines schon bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst zum Notdienst verpflichtet werden soll (vgl. § 3 Nr. 1), durch die zuständige Dienststelle der Körperschaft oder die zuständige Aufsichtsbehörde herangezogen. Eine Heranziehung durch die Arbeitsämter würde in diesen Fällen unnötigen Aufwand verursachen und den Erfordernissen der Verwaltung möglicherweise nicht immer Rechnung tragen. Um eine zu starke Aufsplitterung zu vermeiden, ist die Sonderzuständigkeit jedoch lediglich auf die genannten Körperschaften begrenzt. Ferner soll die Einführung der Bundesauftragsverwaltung durch § 25 mit der sich daraus ergebenden Weisungsbefugnis des Bundes den einheitlichen Vollzug im Rahmen der Gesamtplanung sichern. Hinsichtlich der Bediensteten der in Absatz 2 nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts bleibt es bei der Zuständigkeit der Arbeitsämter. Die Mitteilungspflicht der Sonderheranziehungsbehörde soll dem Arbeitsamt den nötigen Überblick über die Gesamtheit der Dienstverpflichtungen gewähren. Der dem Arbeitsamt eingeräumte Widerspruch, der kein Rechtsbehelf im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Bestimmungen ist, wird die beteiligten Behörden veranlassen, den Weg eines praktischen Ausgleichs zu suchen. Über den Widerspruch soll die nächsthöhere Behörde entscheiden, d. h. die der Heranziehungsbehörde vorgesetzte Dienststelle bzw. ihre Aufsichtsbehörde. Die Sonderzuständigkeit nach Absatz 2 wird ergänzt durch § 17 Abs. 2, wonach die Arbeitsämter, wenn sie Personal der aufgeführten öffentlichen Körperschaften für andere Dienstherren oder Arbeitgeber verpflichten wollen, an die Zustimmung des Dienstherrn bzw. der Aufsichtsbehörde gebunden sind.

Absatz 3 erweitert die Anwendung des Absatzes 2 auf im Ruhestand befindliche und ehemalige Beamte, da insofern ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Absatz 4 soll eine schnelle Heranziehung von Notdienstpflichtigen bei Gefahr im Verzug ermöglichen. Es erscheint jedoch ausreichend, diese Sonderzuständigkeit auf die Heranziehung zum kurzfristigen Notdienst zu beschränken.

#### Zu § 9

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Definition. Sie bezeichnet als Notdienstberechtigten denjenigen, dem der Notdienstpflichtige auf Grund der Heran-

ziehung zur Dienstleistung zugewiesen wird. Bei dem durch die Heranziehung begründeten Notdienstverhältnis handelt es sich demgemäß um die Rechtsbeziehungen zwischen dem herangezogenen Notdienstpflichtigen und dem Notdienstberechtigten. Der Notdienstpflichtige kann jedem Träger öffentlicher Verwaltungsaufgaben und auch jedem privaten Arbeitgeber zur Dienstleistung zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß dieser lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 wahrnimmt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Notdienstpflichtigen wird nicht eingeräumt.

Die in Absatz 2 enthaltene Begrenzung des Kreises der Notdienstberechtigten im Falle eines Hilfsdienstverhältnisses nach § 3 Nr. 3 ergibt sich daraus, daß es sich hier um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, das nur mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts begründet werden kann.

#### Zu § 10

Die Auflagen binden den Notdienstberechtigten (vgl. § 27 Abs. 2). Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 60 Abs. 2). Gedacht ist an Sicherheitsbestimmungen und nähere Vorschriften über die Bedingungen, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Auflagen über den Einsatz können außer zum Schutz des Notdienstpflichtigen auch aus Gründen des öffentlichen Interesses an den durchzuführenden Aufgaben erteilt werden.

#### Zu § 11

Absatz 1 stellt den Grundsatz der Subsidiarität auf. Von der Möglichkeit einer Heranziehung zum Notdienst soll kein Gebrauch gemacht werden, soweit der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden kann, insbesondere mit Hilfe des freien Arbeitsmarktes oder durch Freiwillige. Die Heranziehung als Mittel der Bedarfsdeckung soll aber nicht ausgeschlossen sein, wenn die anderen Möglichkeiten wegen etwa damit verbundener Verzögerungen zu einer Gefährdung der Bedarfsdeckung führen würden. Die Heranziehung von Freiwilligen nach Satz 2 wird in Betracht kommen, wenn die Rechtsbeziehungen freiwilliger Helfer ohne Anwendung des Notdienstgesetzes nicht befriedigend geklärt würden. Hier führt die Heranziehung nach dem Notdienstgesetz zur Begründung gesicherter Rechtsverhältnisse. Sie stimmt mit dem Grundsatz der Subsidiarität überein und ist der Heranziehung Nichtfreiwilliger vorzuziehen.

Absatz 2 gibt Richtlinien für die Auswahl Notdienstpflichtiger. Dabei soll nicht nur die Eignung des Notdienstpflichtigen geprüft, sondern auch auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. So sind z. B. Alter und Geschlecht zu berücksichtigen, wenn Arbeiten verlangt werden, die ihrer Natur nach oder unter den besonderen Umständen des Ernstfalles eine gewisse Gefährdung einschließen. Nach Möglichkeit soll der Notdienstpflichtige seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechend herangezogen werden, damit die vorhandenen Arbeitskräfte sinnvoll eingesetzt werden und

auch eine soziale Schlechterstellung vermieden wird.

#### Zu §§ 12 und 13

Die in § 12 aufgeführten Befreiungsgründe sind solche, die im wesentlichen dauernd vorliegen, während die in § 13 genannten Zurückstellungsgründe ihrer Natur nach vorübergehender Art sind. Die gesetzliche Befreiung oder Zurückstellung vom Notdienst erstreckt sich nicht auf die Nebenpflichten, wie z. B. die Meldepflicht und die Pflicht zur Vorstellung auf Grund des § 16. Diese Pflichten bleiben bestehen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung zutreffen.

Die Befreiungsgründe des § 12 lehnen sich an das Vorbild des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Wehrpflichtgesetzes an, doch sollen Geistliche von kurzfristigen Notdienstleistungen nicht befreit sein.

Die Zurückstellungsgründe des § 13 Abs. 2 entsprechen denen des § 12 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes. Notdienstpflichtige, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, sollen unter den in § 13 Abs. 3 angegebenen Bedingungen zu einer anderen Tätigkeit im Wege des Notdienstes nicht herangezogen werden, und zwar auch dann, wenn keine Heranziehung für ihre Tätigkeit ausgesprochen wurde. Zurückstellungen aus persönlichen Gründen beurteilen sich nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 2.

#### Zu § 14

Soweit es möglich ist, im Wege der Amtshilfe die Arbeitsergebnisse einer anderen Verwaltung zu verwerten, sollen besondere Feststellungen der Heranziehungsbehörden erübrigt werden. Die nötigen Auskünfte können auch durch Überlassung von Akten zur Einsicht erteilt werden. Von Bedeutung wird insbesondere die Zusammenarbeit mit den Wehersatzbehörden sein, die den Heranziehungsbehörden ihre Feststellungen über solche Notdienstpflichtige, die nicht zum Wehrdienst einberufen werden, zugänglich machen können, soweit nicht Gründe der militärischen Geheimhaltung entgegenstehen.

#### Zu § 15

Die Auskunftspflicht von Dienstherren, Arbeitgebern und auch Haushaltungen soll es den Heranziehungsbehörden ermöglichen, diejenigen Tatsachen zu erkunden, die für die Entscheidung über die Heranziehung von Notdienstpflichtigen wichtig sind. Dabei kann es sich um Tatsachen handeln, welche die Zuweisung von Notdienstpflichtigen an den Auskunftspflichtigen beeinflussen, wie auch um solche, die für eine Heranziehung von Personen, die dem Betrieb oder dem Haushalt des Auskunftspflichtigen angehören, von Interesse sind. Eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, wo eine Schweigepflicht gesetzlich begründet ist (z. B. § 300 StGB). Gegen eine unbefugte Weitergabe der erteilten Auskünfte werden die Auskunftspflichtigen durch §§ 23 und 62 geschützt.

Die Einschränkung der Auskunftspflicht durch Absatz 2 und die Befreiung der Arbeitsämter von der

Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern durch Absatz 3 haben § 46 Abs. 5 und 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) zum Vorbild.

#### Zu § 16

In Absatz 1 werden Nebenverpflichtungen begründet, welche die notwendige Mitwirkung des Heranzuziehenden bei der Vorbereitung der Heranziehung sicherstellen sollen. Neben einer Melde- und Auskunftspflicht besteht insbesondere die Pflicht, sich auf Anforderung der Heranziehungsbehörde ärztlich untersuchen zu lassen. Hierbei hat der Notdienstpflichtige — wie auch der Wehrpflichtige bei der Musterung — einfache ärztliche Untersuchungsmaßnahmen zu dulden. Wenn ein Notdienstpflichtiger sich weigert, den Verpflichtungen nachzukommen, kann gegen ihn auf Grund des § 22 Zwang angewendet werden. Verstöße gegen die Verpflichtungen werden durch § 60 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

Da bei Wahrnehmung der in § 16 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen die Arbeitszeit nur kurzfristig unterbrochen wird, kann dem Dienstherrn oder Arbeitgeber des Heranzuziehenden zugemutet werden, für diese Zeit die Dienstbezüge oder das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Die Verpflichtung hierzu ist in Absatz 2 ausgesprochen. Sie entspricht dem § 12 des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Die Erstattung von Auslagen des Notdienstpflichtigen wird in § 24 geregelt.

#### Zu § 17

Durch die Anhörung des Dienstherrn oder Arbeitgebers nach Absatz 1 soll vermieden werden, daß die Heranziehungsbehörden Personen, die in ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich weiterhin dringend benötigt werden, zu einer anderen Tätigkeit verpflichten. Aus dem gleichen Grunde ist für die im Gesundheits- oder Veterinärwesen tätigen Personen die Anhörung des Gesundheitsamtes oder der entsprechenden Veterinärdienststelle vorgeschrieben, wenn sie keinen Dienstherrn oder Arbeitgeber haben.

Der Zustimmungsvorbehalt, der den in Absatz 2 genannten Behörden eingeräumt ist, entspricht der in § 8 begründeten Sonderzuständigkeit dieser Behörden im Heranziehungsverfahren (vgl. Begründung zu § 8 Abs. 2). Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Personen, die durch das Arbeitsamt zum Notdienst herangezogen werden sollen, zu lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben in ihrem bisherigen Arbeitsbereich nicht unbedingt benötigt werden.

Absatz 3 berücksichtigt die besondere Rechtsstellung der Richter (vgl. auch die Begründung zu § 3).

#### Zu § 18

Für die Heranziehung zum Notdienst bedarf es nach Absatz 1 eines schriftlichen Bescheides. Dies empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit, weil das Notdienstverhältnis erhebliche Rechtsfolgen begründet. Damit diese Rechtsfolgen möglichst voll-

ständig aus dem Bescheid ersichtlich werden, soll er die in Satz 2 genannten Angaben enthalten. Weitere Angaben können im Einzelfall zweckmäßig sein; bei der Heranziehung eines im Ruhestand befindlichen oder früheren Beamten unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf muß der Zeitpunkt des Beginns des Beamtenverhältnisses angegeben werden (vgl. § 37 Abs. 2).

Für Ausbildungsveranstaltungen gilt hinsichtlich der Zeitangaben eine Sonderregelung, da die Heranziehungsbehörde und auch der Träger der Ausbildung, der die Heranziehung vorschlägt, den Beginn und die Dauer der Heranziehung nicht immer im voraus übersehen werden, z. B. wenn es sich nicht um einen geschlossenen Lehrgang, sondern um eine Reihe von Einzelveranstaltungen handelt. Enthält ein Bescheid, durch den ein Notdienstpflichtiger zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet wird, keine Angaben über den genauen Beginn und den zeitlichen Ablauf der Ausbildung, so genügt eine Angabe über die Gesamtdauer der Ausbildung und den Zeitpunkt, bis zu dem sie abgeschlossen sein wird. In diesem Fall muß der Träger der Ausbildung den Herangezogenen nach § 28 über die zeitliche Durchführung besonders benachrichtigen und zur Teilnahme auffordern.

Absatz 2 bestimmt, wem die Heranziehungsbehörde von der Heranziehung Kenntnis zu geben hat. Dem Notdienstpflichtigen ist der Bescheid zuzustellen.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für dringende Fälle, in denen die Zustellung eines schriftlichen Bescheids nicht möglich ist oder zu zeitraubend wäre. Ferner sollen die hier genannten Benachrichtigungsformen auch zu Ausbildungszwecken angewandt werden können, um die Beteiligten damit rechtzeitig vertraut zu machen. Wird die Heranziehung durch öffentlichen Aufruf bekanntgegeben, so hat er nicht die Bedeutung einer Ersatzzustellung. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Notdienstpflichtige auch tatsächlich Kenntnis von dem Aufruf erlangt; im Zweifel muß ihm dies nachgewiesen werden.

#### Zu § 19

Die Heranziehung zum Notdienst und die damit verbundene Einschränkung der Rechte des einzelnen sollen zeitlich nicht unbegrenzt sein. Der Entwurf geht dementsprechend davon aus, daß selbst bei einem langfristigen Notdienst etwaige Dienst- oder Arbeitsverhältnisse des Herangezogenen grundsätzlich fortbestehen und die daraus begründeten Rechte und Pflichten nur weitgehend ruhen. Soweit der Heranziehungsbescheid nicht eine kürzere Dauer der Dienstleistung angibt, soll daher die Heranziehung nach Ablauf eines Jahres kraft Gesetzes enden, wenn sie nicht ausdrücklich verlängert wird. Die Verlängerung ist aber nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren möglich.

Absatz 2 berücksichtigt die besonderen Verhältnisse bei Ausbildungsveranstaltungen. Hier wird die Wirksamkeit der Heranziehung auf höchstens drei Jahre festgesetzt. Innerhalb dieser Zeitspanne kann der Ausbildungsträger, wenn der Beginn und der zeitliche Ablauf der Ausbildungsveranstaltung nicht

schon im Heranziehungsbescheid selbst angegeben sind (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3), von dem Herangezogenen die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen fordern, jedoch nur bis zu der in § 5 festgelegten Höchstdauer von jährlich 100 Stunden oder 14 Tagen.

Die Heranziehung kann außer durch Zeitablauf auch von der Heranziehungsbehörde ausdrücklich aufgehoben werden. Die näheren Voraussetzungen hierfür enthält Absatz 3. Die Aufhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### Zu § 20

Der Bereithaltungsbescheid dient der nach § 4 schon in Friedenszeiten möglichen vorsorglichen Einteilung eines Notdienstpflichtigen. Form und Inhalt des Bescheides richten sich im wesentlichen nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften über den Heranziehungsbescheid. Ein Heranziehungsbescheid wird nur dann nötig, wenn im Bereithaltungsbescheid nicht festgelegt ist, daß der Notdienstpflichtige sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur vorgeschenen Dienstleistung einzufinden hat. Die Zeitangabe kann auch in der Weise geschehen, daß auf ein bestimmtes Ereignis, wie die Eröffnung von Feindseligkeiten oder die Verkündung des Verteidigungsfalles, abgestellt wird.

#### Zu § 21

Als Heranziehungsbehörden kommen nach der Zuständigkeitsbestimmung des § 8 sowohl Bundes- wie auch Landesbehörden in Betracht. Es erscheint zweckmäßig, bei Zustellungen (z. B. bei der in §§ 18 bis 20 vorgeschriebenen Zustellung von Bescheiden der Heranziehungsbehörden) einheitlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zu verfahren. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde dies nur für Zustellungen durch Bundesbehörden gelten.

Der Notdienst ist eine gesetzlich auferlegte, höchstpersönliche Pflicht, die in den Grenzen des § 7 auch Minderjährige trifft. In Abweichung von den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes muß deshalb auch dem minderjährigen Notdienstpflichtigen zugestellt werden, damit er von seiner Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch machen kann und die Rechtsmittelfristen ihm gegenüber in Lauf gesetzt werden.

#### Zu § 22

Die Vorschrift schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine Vorführung solcher Notdienstpflichtigen, die einer Aufforderung der Heranziehungsbehörde, sich vorzustellen oder sich ärztlich untersuchen zu lassen, nicht Folge leisten. Die Vorführung ist nicht durch die Heranziehungsbehörden selbst, sondern durch die örtlichen Polizeiorgane durchzuführen.

#### Zu § 23

§ 23 begründet für die Bediensteten der Heranziehungsbehörden eine besondere Schweigepflicht, deren Verletzung in § 62 unter Strafe gestellt wird. Diese Pflicht ist als Gegenstück zu den Auskunftspflichten in den §§ 15 und 16 gedacht. Geschützt



sind die Geheimnisse anderer, die den Bediensteten bei ihrer Tätigkeit bekanntwerden. Satz 2 dehnt die Vorschrift auf alle Personen aus, die später dienstlich von den geschützten Geheimnissen Kenntnis erhalten. Geheimhaltungspflichten auf Grund anderer Vorschriften (z. B. der §§ 99, 353b und 353c StGB) werden durch § 23 nicht berührt.

#### Zu § 24

Für das im öffentlichen Interesse durchzuführende Heranziehungsverfahren sollen von dem Notdienstpflichtigen keine behördlichen Kosten erhoben werden. Aus dem gleichen Grunde sollen ihm seine eigenen notwendigen Auslagen im Verfahren, insbesondere Fahrkosten bei der Erfüllung seiner Vorstellungspflicht nach § 16 Abs. 1, erstattet werden. Auslagen (z. B. Fahrkosten), die durch den Dienstantritt entstehen, rechnen hierzu nicht. Ob sie erstattet werden, ist innerhalb des zwischen dem Notdienstberechtigten und dem Herangezogenen entstehenden Rechtsverhältnisses zu regeln (vgl. §§ 31, 37 Abs. 1, § 43 Abs. 2).

#### Zu § 25

In der Regel wird das Notdienstgesetz von Bundes wegen durch die Arbeitsämter als allgemeine Heranziehungsbehörden ausgeführt. Die den Landesbehörden im Rahmen der Sonderzuständigkeit in § 8 Abs. 2 bis 4 und § 17 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse ergeben jedoch eine Ausführungszuständigkeit der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch die Einrichtung der Bundesauftragsverwaltung auf Grund des Artikels 87b Abs. 2 des Grundgesetzes soll in diesen Fällen, entsprechend den Anforderungen des Ernstfalles, der einheitliche Vollzug nach der Gesamtplanung des Bundes gesichert werden (vgl. auch Begründung zu § 8). Die einheitliche Lenkung und der schnelle Vollzug machen es auch unerlässlich, daß bei der Durchführung des Gesetzes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Stelle eines kollegialen Organs der leitende Verwaltungsbeamte tritt.

#### Zu § 26

Nach Absatz 1 soll für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Heranziehungsverfahren die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte begründet sein. Diese Feststellung ist erforderlich, da sonst im Hinblick auf § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 614) bei der Anfechtung von Entscheidungen der Arbeitsämter im Heranziehungsverfahren Zweifel über den Rechtsweg auftauchen könnten. Die Zuständigkeit anderer Gerichte für Rechtsstreitigkeiten außerhalb des Heranziehungsverfahrens bleibt unberührt. So sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem durch die Heranziehung begründeten Arbeitsverhältnis ergeben.

In Absatz 2 wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen, weil sonst nicht vertretbare Unsicherheit bei der Durchführung der Heranziehungen entstehen könnte. Die Befugnis des Gerichts, im Einzelfall

nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Ausschluß der Berufung durch Absatz 3 verfolgt den Zweck, möglichst schnell eine gerichtliche Endentscheidung zu erreichen und unvertretbare Verzögerungen bei der Abwicklung der Heranziehung zu vermeiden. In diesem Falle ist nach Maßgabe des § 135 der Verwaltungsgerichtsordnung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht gegeben.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Rechtsverhältnis der zum Notdienst Herangezogenen

##### 1. UNTERABSCHNITT

##### Allgemeine Bestimmungen

#### Zu § 27

§ 27 führt diejenigen Verpflichtungen auf, die sich allgemein aus dem durch die Heranziehung begründeten Rechtsverhältnis ergeben, welche Art und welche Rechtsform (vgl. §§ 2 und 3) auch im einzelnen für dieses Rechtsverhältnis gewählt werden.

Absatz 1 nennt die Pflichten des Herangezogenen, Absatz 2 die des Empfängers der Notdienstleistung, d. h. des Notdienstberechtigten.

Der Herangezogene hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um bei seiner Dienstleistung die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Da eine Reihe von Dienstleistungen, zu denen Notdienstpflichtige herangezogen werden, ihrer Natur nach mit gewissen Gefahren verbunden sein können, z. B. im Bergungs-, Lösch- oder Sapiditätseinsatz, in der Polizei oder bei Arbeiten in einem durch Luftangriffe gefährdeten Gebiet, muß von dem Herangezogenen verlangt werden, daß er unter den besonderen Umständen des Ernstfalls auch in einem höheren Maße Gefahren auf sich nimmt, als dies bei friedensmäßigen Verrichtungen üblich ist. Diese Forderungen können über das Maß hinausgehen, das z. B. in § 330c StGB für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen gegenüber jedermann festgelegt ist. Art und Umfang der Gefahrtragung richten sich nach der Eigenart des jeweiligen Dienstes wie auch nach den persönlichen Verhältnissen des Herangezogenen (vgl. § 11 Abs. 2). Für Ausbildungsveranstaltungen gilt die Verpflichtung zur Übernahme von besonderen Gefahren naturgemäß nicht.

Der Notdienstberechtigte hat insbesondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, die von der Heranziehungsbehörde auf Grund des § 10 festgesetzt werden.

##### 2. UNTERABSCHNITT

##### Kurzfristiger Notdienst

#### Zu § 28

Die Heranziehung zum kurzfristigen Notdienst soll ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach Möglichkeit

unberührt lassen. § 28 lehnt sich an die für die freiwilligen Helfer im Luftschutzdienst nach § 13 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) getroffene Regelung an.

Absatz 1 stellt fest, daß bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis nur die Pflicht zur Arbeitsleistung für die Dauer der Heranziehung entfällt — soweit sich nämlich der Notdienst mit der Arbeitszeit überschneidet —, während der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzuentrichten hat.

Absatz 2 gibt dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen, wenn der Arbeitsausfall eine bestimmte Zeitdauer überschreitet, von der an es dem Arbeitgeber nicht mehr zuzumuten ist, die finanzielle Einbuße selbst zu tragen. Erstattungspflichtig ist der Notdienstberechtigte (§ 32). Von einer Erstattung der durch einen öffentlichen Dienstherrn fortgewährten Leistungen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen.

Absatz 3 verbietet es, den Herangezogenen in seinem Arbeitsverhältnis aus Gründen der Heranziehung in irgendeiner Weise zu benachteiligen. Um den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses zu sichern, gewährt Satz 2 dem herangezogenen Arbeitnehmer einen besonderen Kündigungsschutz in Anlehnung an § 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Absatz 4 bezieht — entsprechend § 9 Abs. 4 und 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes — auch Beamte und Richter in die Regelung ein.

#### Zu § 29

Nach § 18 Abs. 1 kann bei der Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen im Heranziehungsbescheid statt des Beginns und der voraussichtlichen Dauer der Dienstleistung die Gesamtdauer der Ausbildung und der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausbildung durchgeführt wird, angegeben werden. In diesen Fällen muß noch eine Aufforderung zur Teilnahme an einer bestimmten Ausbildungsveranstaltung ergehen. Diese Aufforderung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht von der Heranziehungsbehörde, sondern von dem Träger der Ausbildung ausgesprochen. Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufforderung und über die Dauer der Ausbildungsveranstaltungen werden durch eine Rechtsverordnung getroffen, welche die in § 5 festgesetzte Höchstdauer der friedensmäßigen Ausbildung zu beachten hat.

#### Zu § 30

Beim kurzfristigen Notdienst wird es sich vor allem um schnelle Hilfeleistungen zur Bekämpfung plötzlich eintretender Notstände handeln. Daher muß von dem Herangezogenen zur Vermeidung von Zeitverlusten verlangt werden können, daß er in seiner Hand befindliche, für die Arbeit erforderliche Sachen, wie Geräte und Werkzeuge, mitbringt und verwendet. Für Schäden an mitgebrachten Sachen ist Ersatz nach § 33 zu gewähren.

#### Zu § 31

Für Dienstleistungen bei kurzfristigem Notdienst ist eine besondere Vergütung nicht vorgesehen. Durch die Heranziehung sollen dem Herangezogenen jedoch unzumutbare finanzielle Nachteile nicht entstehen. § 31 bestimmt daher, daß einem zu kurzfristigem Notdienst Herangezogenen Ersatz für notwendige Aufwendungen, wie Fahrkosten, zusätzliche Verpflegungskosten oder Kosten für eine Ersatzkraft, zu leisten ist. Außerdem ist den Herangezogenen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, der Verdienstausschlag zu ersetzen. Herangezogenen, denen Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung zustände, sind diese Unterstützungen auch in der Zeit, in der sie Notdienst leisten, zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen über die Ersatzleistungen für notwendige Aufwendungen und Verdienstausschlag — z. B. auch über pauschale Abfindungen und Höchstsätze — werden nach § 34 in einer Rechtsverordnung erlassen.

Die Versorgung der zu kurzfristigem Notdienst Herangezogenen, die während des Dienstes Körperschäden erleiden, ist in § 56 geregelt.

#### Zu § 32

§ 32 erklärt den Notdienstberechtigten zum Schuldner des dem Arbeitgeber eines Herangezogenen auf Grund von § 28 Abs. 2 zustehenden Erstattungsanspruchs und der dem Herangezogenen nach § 31 Abs. 1 und 2 zu gewährenden Ersatzleistungen, da der Notdienstberechtigte den Nutzen aus den erbrachten Dienstleistungen zieht.

#### Zu § 33

Die Vorschrift begründet einen Ersatzanspruch für Schäden an Sachen, die von einem Herangezogenen zum kurzfristigen Notdienst mitgebracht wurden, wie z. B. Bekleidung und Arbeitsgerät. Die Haftung beruht auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung, doch wird dem Geschädigten mitwirkendes Verschulden nach den Grundsätzen des § 254 BGB angerechnet. Andere Ansprüche nach allgemeinen Haftungsvorschriften werden nicht ausgeschlossen. Die Haftung ist als Ausgleich für die besondere Gefährdung der Sachen während des Dienstes gedacht. Ein Ersatzanspruch ist nur gegeben, wenn die Sache zur Ausführung des Dienstes erforderlich war oder auf Weisung des Notdienstberechtigten (vgl. § 30) mitgebracht wurde. Schadenersatz ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 auch dann zu leisten, wenn die beschädigte Sache einem Dritten gehört. Wegen Personenschäden der Herangezogenen wird auf § 56 hingewiesen.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft den Notdienstberechtigten. Dieser kann den Geschädigten nicht auf andere, gegen Dritte bestehende Ersatzansprüche verweisen. Er ist zur Ersatzleistung jedoch nur verpflichtet, wenn ihm die gegenüber Dritten bestehenden Ersatzansprüche abgetreten werden, es sei denn, daß es sich um Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis handelt.

**Zu § 34**

Um einen gleichmäßigen und einheitlichen Vollzug bei der Erstattung der vom Arbeitgeber fortgewährten Leistungen und beim Ersatz der notwendigen Aufwendungen und des Verdienstauffalls zu gewährleisten, werden der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in § 34 ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über diese Leistungen zu treffen.

## 3. UNTERABSCHNITT

Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 1)

**Zu § 35**

Hauptwirkung der Heranziehung zum Notdienst nach § 3 Nr. 1 ist die Bindung an das bereits bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Der Arbeitsplatzwechsel ist daher auch bei Einvernehmen zwischen den Parteien des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nur mit Zustimmung der Heranziehungsbehörde möglich. Dabei ist zu beachten, daß in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 nicht das Arbeitsamt, sondern eine Behörde des Dienstherrn bzw. die Aufsichtsbehörde Heranziehungsbehörde ist.

Weitere Wirkungen sind nach Satz 2 die Verlängerung befristeter Dienst- oder Arbeitsverhältnisse und die Hinausschiebung der Altersgrenze, soweit diese nicht mit der in § 7 für den Notdienst festgelegten Höchstaltersgrenze übereinstimmt. Schließlich ist noch auf die durch § 3 Nr. 1 für alle Arbeitgeber begründete Möglichkeit hinzuweisen, den notdienstverpflichteten Arbeitnehmer in einer geringerwertigen Tätigkeit zu verwenden; bei Beamten besteht die Möglichkeit der Verwendung in einem anderen Amt der gleichen Laufbahngruppe bei dem gleichen oder sogar bei einem anderen Dienstherrn.

**Zu § 36**

§ 36 trägt den Besonderheiten Rechnung, die sich aus der durch § 3 Nr. 1 eröffneten Möglichkeit ergeben, einen innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zum Notdienst Herangezogenen in einer geringerwertigen Tätigkeit zu verwenden. Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, daß der Besitzstand nach Möglichkeit gewahrt bleiben soll. Absatz 1 bestimmt daher, daß der in einer geringerwertigen Tätigkeit verwendete Notdienstpflichtige während der Heranziehung die Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis behält, die er hätte, wenn er seine frühere Tätigkeit fortsetzen würde. Aufwandsentschädigungen, Erschwernis- und entsprechende Funktionszulagen sowie Auslagenerstattungen richten sich jedoch nach der neuen Tätigkeit, weil sie nicht als Bestandteil der allgemeinen Vergütung anzusehen sind, sondern die mit einer bestimmten Tätigkeit verbundenen besonderen Aufwendungen ausgleichen sollen.

Absatz 2 entspricht dem auch in § 28 Absatz 3 enthaltenen Benachteiligungsverbot.

Die Leitgedanken, die zu den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen führen, gelten auch, wenn Beamte in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden. Absatz 3 schreibt daher eine entsprechende Anwendung vor. Er regelt außerdem für den Fall der Verwendung bei einem anderen Dienstherrn die Erstattungsansprüche des alten gegenüber dem neuen Dienstherrn. Die Erstattung wird auf die Höhe der dem ausgeübten Amt entsprechenden Bezüge beschränkt.

## 4. UNTERABSCHNITT

Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3 Nr. 2)

**Zu § 37**

Die Vorschrift regelt das Rechtsverhältnis, das durch eine Heranziehung nach § 3 Nr. 2 zwischen dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten entsteht. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Absatz 1 befaßt sich mit der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses, Absatz 2 mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit einem im Ruhestand befindlichen oder früheren Beamten.

Nach Absatz 1 wird durch die Heranziehung zu einem neuen Arbeitsverhältnis, in der Regel also durch die Zustellung des Heranziehungsbescheides, das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Heranziehung begründet. Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses beruhen somit auf dem behördlichen Akt der Heranziehung. Im übrigen richten sich die beiderseitigen Rechtsbeziehungen unter Beachtung der allgemeinen Verpflichtungen des § 27 nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Grundsätzen, die sich auch aus Tarifverträgen ergeben können; lediglich die bei dem Notdienstberechtigten bestehenden Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sollen keine Anwendung finden, da nach den §§ 38 und 39 entsprechende Anwartschaften des Herangezogenen bei seinem bisherigen Arbeitgeber aufrechterhalten werden.

Besonders geregelt ist in Absatz 1 Satz 3 bis 5 die Erstattung der Kosten, die einem Herangezogenen dadurch entstehen, daß er zum Notdienst außerhalb seines Wohnortes verpflichtet wird. Im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer, der sich freiwillig seinen Arbeitsort auswählt, kann es einem Herangezogenen nicht zugemutet werden, diese Kosten selbst zu tragen. Wenn sich aus den anzuwendenden arbeitsrechtlichen Grundsätzen jedoch eine Regelung ergibt, die günstiger ist, soll diese gelten.

Auch die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit einem im Ruhestand befindlichen oder früheren Beamten wird nach Absatz 2 durch die Heranziehung, also unabhängig von den sonst nach dem öffentlichen Recht vorgeschriebenen Formen vollzogen. Eine Heranziehung auf diesem Wege, die sich nach § 8 Abs. 3 vollzieht, ist nur zulässig, wenn die von dem Beamten verlangten Dienstleistungen einer Tätigkeit innerhalb seiner früheren Laufbahngruppe entsprechen. Soll ein im

Ruhestand befindlicher oder früherer Beamter nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf verwendet werden (z. B. weil eine Verwendung innerhalb seiner früheren Laufbahngruppe nicht in Betracht kommt), so kann er zum Notdienst nur in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder in einem Hilfsdienstverhältnis herangezogen werden. Wegen der Heranziehung von im Ruhestand befindlichen oder früheren Richtern wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 2 verwiesen.

#### Zu § 38

§ 38 behandelt die Auswirkungen der Heranziehung auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Ausnahme derjenigen im öffentlichen Dienst, für die eine besondere Regelung in § 39 getroffen wird. Das bestehende Beschäftigungsverhältnis soll durch die Heranziehung nicht aufgelöst werden, sondern nur ruhen. Dem Herangezogenen sollen im übrigen aus der Heranziehung keine Nachteile in Beruf und Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Vorschrift schließt sich an die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) an. Nur wegen der Beiträge zu Pensionskassen oder anderen Einrichtungen und Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mußte eine besondere Bestimmung getroffen werden, da die Regelung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für den Notdienst wegen der anders gelagerten Verhältnisse nicht entsprechend anwendbar ist. Zur Erstattung der Beiträge soll der Notdienstberechtigte verpflichtet sein, da dieser auch den Nutzen aus den Dienstleistungen des Herangezogenen hat. Da der Herangezogene — anders als der zum Wehrdienst Einberufene — im Notdienst für seine Dienstleistungen ein Arbeitsentgelt erhält, ist es gerechtfertigt, ihn auch mit etwaigen Arbeitnehmeranteilen zu belasten.

#### Zu § 39

§ 39 behandelt die Auswirkungen der Heranziehung auf bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Die Vorschrift schließt sich ebenso wie § 39 an das Arbeitsplatzschutzgesetz an. Sie übernimmt die bei der Einberufung zu Wehrübungen geltenden Bestimmungen und bezieht — entsprechend der geplanten Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes — die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer in die Regelung ein. Das Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht während der Heranziehung fort. Dienstbezüge, Vergütungen oder Löhne werden weitergewährt; für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch die Verweisung auf § 5 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes klargestellt, daß auch die Beiträge für eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie bisher weiterzuentrichten sind. Da aber nur der bisherige Einkommenstand gewahrt werden soll, bestimmt Satz 3, daß auf die fortzugewährenden Leistungen die laufenden Geldbezüge aus dem Notdienstverhältnis anzu-

rechnen sind. Bei Krankheit oder Unfall zu gewährende gesetzliche Geldleistungen werden nach Satz 4 den laufenden Geldbezügen gleichgestellt.

#### Zu § 40

Während die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen auf Grund der Regelung des § 39 durch die Heranziehung keine Minderung ihres bisherigen Einkommenstandes erfahren, trifft dies für die aus Beschäftigungsverhältnissen in der privaten Wirtschaft Kommenden (vgl. § 38) und für die beruflich Selbständigen nicht zu. Für sie sieht § 40 daher eine Regelung vor, welche die entsprechenden Bestimmungen des Unterhaltssicherungsgesetzes für die zu Wehrübungen oder im Verteidigungsfall einberufenen Wehrpflichtigen zum Vorbild hat und den bisherigen Einkommenstand in angemessenem Rahmen wahren soll.

Der in Absatz 1 festgesetzte Höchstbetrag von 1500,— Deutsche Mark, bis zu dem die durch die Heranziehung zum Notdienst verursachte Einkommensminderung durch Zahlung eines Unterschiedsbetrages unter Anrechnung der laufenden Geldbezüge aus dem Notdienstverhältnis ausgeglichen wird, entspricht dem in § 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vorgesehenen Höchstbetrag von 1040,— Deutsche Mark für Verdienstausschlagung. Der in § 40 genannte Betrag ist deswegen höher, weil ein nach § 3 Nr. 2 herangezogener Notdienstpflichtiger im Gegensatz zu dem herangezogenen Wehrpflichtigen weder Unterkunft, Verpflegung, Dienstbekleidung oder Heilfürsorge noch eine dem Wehrsold entsprechende anrechnungsfreie Vergütung erhält. Von einer Staffelung des Unterschiedsbetrages nach dem Familienstand wurde abgesehen, weil die Staffelung sich auf Besonderheiten bei der Einberufung zur Truppe gründet, die bei der Heranziehung zum Notdienst nach § 3 Nr. 2 nicht zutreffen; auch in § 39 wird bei der Regelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Familienstand nicht berücksichtigt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 13a Abs. 2 und 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes. Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Herangezogenen durch Ersatzkräfte oder Vertreter fortgeführt, so kann dadurch erreicht werden, daß die Einkünfte etwa in der bisherigen Höhe weiterlaufen. Es rechtfertigt sich daher, statt des Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 die Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter zu erstatten. Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit nicht fortgeführt, so sind dem Herangezogenen neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 auch die notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung seiner Berufsstätte zu erstatten.

Nach Absatz 4 richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung der in § 40 getroffenen Regelungen nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Unterhaltungsgesetzes. Die Durchführung wird damit den Ländern als Bundesauftragsverwaltung zugewiesen.

## 5. UNTERABSCHNITT

Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis  
(§ 3 Nr. 3)**Zu § 41**

Durch die Heranziehung zum Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis nach § 3 Nr. 3 wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet, das selbständig neben andere Arten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, wie das Beamtenverhältnis oder das Soldatenverhältnis, tritt. Diese Rechtsform soll es ermöglichen, das Dienstverhältnis im Notdienst nach den besonderen Bedürfnissen des Ernstfalls auszugestalten. Soweit das Hilfsdienstverhältnis nicht in den nachfolgenden Bestimmungen besonders geregelt ist, wird es sich nach den Grundsätzen des Rechts der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse richten.

Dienstherr des Herangezogenen und damit Notdienstberechtigter kann im Hilfsdienstverhältnis sowohl der Bund, als auch ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts sein (vgl. § 9 Abs. 2).

Gegenstand des Notdienstes in einem Hilfsdienstverhältnis sind demgemäß nur Dienstleistungen im öffentlichen Bereich (vgl. § 1 Abs. 2). Auf Nr. 3 des allgemeinen Teils der Begründung und auf die Begründung zu § 3 wird im übrigen verwiesen.

**Zu § 42**

Bei Hilfsdienstleistungen, insbesondere wenn sie in einem Verband erbracht werden, muß notwendigerfalls von dem Herangezogenen auch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Unterbringung und Verpflegung verlangt werden können. Ferner kann die Art des Dienstes das Tragen einer bestimmten Dienst- oder Arbeitskleidung erfordern. Diesen Bedürfnissen trägt Absatz 1 Rechnung.

Durch die Bezugnahme auf § 30 wird es möglich, von dem Notdienstpflichtigen ebenso wie bei der Heranziehung zum kurzfristigen Notdienst zu verlangen, daß er die für die Ausführung erforderlichen Sachen mitbringt und verwendet, wenn dies zweckmäßig erscheint. Auch die Vorschriften des § 33 über den Ersatz für Schäden an diesen Sachen finden Anwendung.

**Zu § 43**

Die Regelung der Vergütung für die im Hilfsdienstverhältnis Herangezogenen lehnt sich weitgehend an die Bestimmungen des Wehrsoldgesetzes für die an Wehrübungen teilnehmenden Soldaten der Bundeswehr an. Diese Lösung erscheint um so mehr angezeigt, als ein großer Teil der Hilfsdienstleistungen, ähnlich wie beim Soldatenverhältnis, in Verbänden (z. B. des Luftschutzhilfsdienstes) erbracht werden wird. Die als Anlage beigefügte Übersicht ermöglicht es, den im Hilfsdienstverhältnis Herangezogenen nach seiner Tätigkeit so einzustufen, daß die Vergütungstabellen des Wehrsoldgesetzes angewendet werden können. Die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vorgesehenen Ergänzungen des Wehrsold-

gesetzes sind berücksichtigt. Von Bedeutung sind insbesondere die Bestimmungen des Entwurfs über die Zahlung eines Übungsgeldes. Die Anwendung des § 6a Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes in der geplanten Neufassung mußte ausgeschlossen werden, weil auch Herangezogene, die vor ihrer Heranziehung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst tätig waren, das Übungsgeld in voller Höhe von dem zur Zahlung verpflichteten Notdienstberechtigten erhalten sollen. Die Anrechnung des Übungsgeldes auf die weiterzugewährenden Bezüge aus dem Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst ergibt sich aus § 45 in Verbindung mit § 39.

Die Bestimmung über die Erstattung von notwendigen Kosten einer selbst besorgten Unterkunft ist notwendig, weil das Wehrsoldgesetz davon ausgeht, daß den Soldaten immer amtliche Unterkunft gewährt wird. Dies braucht jedoch beim Hilfsdienstverhältnis nicht notwendig zuzutreffen.

Auch die Reisekostenregelung des Absatz 2 lehnt sich an die für die Soldaten der Bundeswehr geltenden Bestimmungen an. Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse im Notdienst wird zusätzlich eine Bestimmung über die Fahrkostenerstattung bei täglichen Fahrten zwischen der Wohn- und der Dienstleistungsstätte erforderlich.

Die nach Absatz 3 vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen eine gleichmäßige Durchführung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sichern.

**Zu § 44**

Die Vorschrift regelt die Schadenshaftung des Herangezogenen gegenüber dem Notdienstberechtigten bei Verletzung seiner Pflicht aus dem Hilfsdienstverhältnis. Für die Haftung des Herangezogenen gegenüber Dritten gilt Artikel 34 des Grundgesetzes.

Absatz 1 entspricht den Bestimmungen für Bundesbeamte in § 78 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1338) und für Soldaten der Bundeswehr in § 24 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114). Doch wird die Verpflichtung zum Schadenersatz allgemein auf die Fälle beschränkt, in denen der Herangezogene vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Diese generelle Haftungsbeschränkung ist dadurch gerechtfertigt, daß von den Herangezogenen in einem Hilfsdienstverhältnis sehr häufig ohne eine entsprechende Ausbildung Dienstleistungen gefordert werden, die sie bisher nicht ausgeführt haben.

Absatz 2 verweist wegen der Verjährung der Ansprüche gegen den Herangezogenen und wegen des Übergangs von Ersatzansprüchen des Notdienstberechtigten gegenüber Dritten auf den Herangezogenen auf § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes, der gleichmäßig für Beamte und Soldaten gilt.

**Zu § 45**

Die Auswirkungen der Heranziehung zum Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis auf ein bestehendes

Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Herangezogenen sind ebenso zu behandeln wie bei der Heranziehung zum Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis. Die einschlägigen Regelungen der §§ 38 und 39 werden daher übernommen.

#### Zu § 46

Die Regelung für die Unterhaltssicherung der zum Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis Herangezogenen und ihrer Angehörigen lehnt sich, wie schon die Vergütungsregelung nach § 43, eng an die für die Soldaten der Bundeswehr geltenden Bestimmungen an, da die Verhältnisse beider Personengruppen insofern weitgehend ähnlich sind. Es können daher die für die Unterhaltssicherung der einberufenen Wehrpflichtigen maßgebenden Vorschriften des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dabei sind wieder die Änderungen auf Grund des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes berücksichtigt. Somit erhält der Herangezogene Verdienstausschlagung und sonstige Leistungen nach § 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Neufassung. Auch die behördliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, nur entfällt wegen der anderen Ressortzuständigkeit die Mitwirkung des Bundesministers für Verteidigung beim Härteausgleich nach § 24 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Für die bisher im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen gelten die Vorschriften über die Unterhaltssicherung nicht, da diesen Personen nach § 45 in Verbindung mit § 39 während der Dauer der Heranziehung grundsätzlich die Dienstbezüge, Vergütungen oder Löhne weitergewährt werden.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Versorgung

##### 1. UNTERABSCHNITT

#### Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

#### Zu § 47

Die Vorschrift regelt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Herangezogenen bei kurzfristigem Notdienst und bei Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

Absatz 1 bestimmt mit Rücksicht auf die in § 28 für den kurzfristigen Notdienst getroffene Regelung, die ein bestehendes Arbeitsverhältnis unberührt und bei Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nur die Pflicht zur Arbeitsleistung für die Dauer der Heranziehung entfallen läßt, daß kurzfristiger Notdienst die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Herangezogenen, die aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis folgen, nicht berührt. Dabei erscheint eine besondere Vorschrift, daß das bei kurzfristigem Notdienst begründete Notdienstver-

hältnis Versicherungspflicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht begründet, überflüssig; bei kurzfristigem Notdienst fehlt es schon an einem für die Versicherungspflicht notwendigen Beschäftigungsverhältnis.

Absatz 2 regelt in gleicher Weise die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Herangezogenen bei Notdienst innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Dabei wird klargestellt, daß insbesondere die im Zeitpunkt der Heranziehung bestehende Zugehörigkeit zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung unberührt bleibt, wenn etwa auf Grund der Regelung des § 3 Nr. 1 der Herangezogene in einer geringerwertigen Tätigkeit verwendet wird und dadurch nach allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Wechsel in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten würde. Eine Ausnahme soll aber gelten, wenn Herangezogene im Notdienst eine den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes unterliegende Beschäftigung ausüben. Es ist geboten, diesen Herangezogenen die erhöhten Steigerungssätze der knappschaftlichen Rentenversicherung für die im Notdienst verbrachten Zeiten knappschaftlicher Tätigkeit zu sichern.

#### Zu § 48

Diese Vorschrift regelt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Herangezogenen bei Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf. Zu ihrer Ergänzung werden in den §§ 48 bis 51 für die einzelnen Versicherungszweige noch besondere Vorschriften getroffen.

Absatz 1 bestimmt, daß sich bei Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Dies erscheint gerechtfertigt, da nach § 37 durch die Heranziehung ein Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis begründet wird, das in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht anders beurteilt werden sollte, als ein auf freiwilliger Grundlage entstandenes Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Wegen der vorübergehenden Dauer des Notdienstes soll jedoch auch hier eine im Zeitpunkt der Heranziehung bestehende Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung — mit Ausnahme des Falles des § 47 Abs. 2 Satz 2, der entsprechende Anwendung findet — unberührt bleiben.

Absatz 2 bestimmt in Ergänzung der in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften über die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Hinsichtlich der in Satz 1 genannten Personen ist die Normierung der Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes deshalb gerechtfertigt, weil sich an ihrer Rechtsstellung, die in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zur Versicherungsfreiheit führte, durch die Heranziehung zum Notdienst in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder

Beamtenverhältnis auf Widerruf nichts ändert (vgl. § 39). Die in Satz 2 genannten Personen, bei denen es sich im wesentlichen um Selbständige handelt, die ihrer bisherigen Tätigkeit nach nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung erfaßt wurden, sollen demgegenüber nur auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Es soll ihrer Entscheidung überlassen bleiben, ob sie sich für die Dauer der Heranziehung den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung sichern wollen.

Absatz 3 ergänzt — wie Absatz 2 für die Krankenversicherung — die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Vorschriften über Ausnahmen von der Versicherungspflicht. In Satz 1 wird hinsichtlich der Beamten, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst für die gesetzlichen Rentenversicherungen die gleiche Regelung wie in der gesetzlichen Krankenversicherung getroffen. Darüber hinaus sollen aber nach Satz 2 auch solche Personen kraft Gesetzes versicherungsfrei sein, denen die aus den bisherigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen gewährleisteten Anwartschaften auf Altersversorgung auch während des Notdienstes erhalten bleiben.

#### Zu § 49

Die Vorschrift stellt für die gesetzliche Krankenversicherung klar, daß die auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes nach Anrechnung der laufenden Geldbezüge aus dem neu begründeten Arbeitsverhältnis noch zu zahlenden Bezüge und die auf Grund des § 40 zu zahlenden Unterschiedsbeträge nicht Arbeitsentgelt sind. Diese Bezüge bzw. Unterschiedsbeträge als Arbeitsentgelt gelten zu lassen, damit im Krankheitsfalle die Barleistungen nach dem höheren bisherigen Grundlohn bemessen werden können, erscheint nicht notwendig. Es genügt, wenn die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem dem Arbeitsentgelt aus dem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis entsprechenden Grundlohn bemessen werden, da die auf Grund des § 39 weitergewährten Bezüge und die auf Grund des § 40 Abs. 1 gezahlten Unterschiedsbeträge auch im Krankheitsfalle gewährt werden. Andererseits ist es geboten, die Bezüge nach § 39 und die Unterschiedsbeträge nach § 40 Abs. 1 bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen; hierdurch wird vermieden, daß Herangezogene, die im Rahmen des neu begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine Angestelltentätigkeit verrichten, versicherungspflichtig sind, obwohl ihr unter 660,— DM im Monat liegendes Arbeitsentgelt aus dem Notdienstverhältnis zusammen mit den auf Grund des § 39 weitergewährten Bezügen bzw. mit den nach § 40 Abs. 1 gezahlten Unterschiedsbeträgen die in der Krankenversicherung für Angestellte geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze von 660,— DM übersteigt.

#### Zu § 50

Für die Behandlung der Arbeitsunfälle im Notdienst gelten grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung.

Im Absatz 1 sind im Interesse der Herangezogenen für die Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes besondere Vorschriften vorgesehen. Diese sollen verhindern, daß bei einem Arbeitsunfall im Notdienst nach § 3 Nr. 2 eine Verschlechterung der Leistungen gegenüber den Leistungen eintritt, die in einem vorausgegangenen Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Unfallversicherung ein Arbeitnehmer oder ein Unternehmer oder ein Ehegatte eines Unternehmers hätte beanspruchen können. Soweit es daher für den Leistungsberechtigten günstiger ist, soll ihm der Jahresarbeitsverdienst zugute kommen, der bei einem Arbeitsunfall am letzten Tage vor der Heranziehung zum Notdienst hätte zugrunde gelegt werden müssen.

Bei den zum Notdienst in einem neu begründeten Arbeitsverhältnis herangezogenen Beamten und sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes, für die beamtenrechtliche Vorschriften oder Grundsätze gelten, kann nicht außer Betracht bleiben, daß ihr Dienstverhältnis fortbesteht. Erleiden sie im Notdienst einen Arbeitsunfall, so soll für sie § 564 Abs. 4 RVO gelten. Die Vorschrift bezweckt, den durch einen Arbeitsunfall verletzten Beamten hinsichtlich seiner Versorgung im Ergebnis möglichst so zu stellen, wie wenn er einen Dienstunfall erlitten hätte. Die vorgesehenen Maßgaben berücksichtigen, daß das Arbeitseinkommen aus dem Notdienstverhältnis höher sein kann als die der Berechnung des Unfallruhegehaltes zugrunde zu legenden Dienstbezüge und der unfallverletzte Beamte bei einer wesentlichen Beschränkung in seiner Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich erhält.

#### Zu § 51

Im Gegensatz zu der Regelung für die gesetzliche Krankenversicherung (vgl. § 49) erscheint es notwendig, in der gesetzlichen Rentenversicherung die nach § 39 weitergewährten Bezüge und die nach § 40 Abs. 1 gezahlten Unterschiedsbeträge als Arbeitsentgelt zu behandeln. Dadurch wird sichergestellt, daß der Herangezogene, der während des Notdienstes in einem neu begründeten Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf gegenüber seiner bisherigen Beschäftigung einen geringeren Arbeitsverdienst erhält, hinsichtlich seiner Rentenbemessungsgrundlage nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 1 bestimmt daher, daß die genannten Bezüge und Unterschiedsbeträge als Arbeitsentgelt gelten. Da es in der Praxis zu Schwierigkeiten führen würde, wenn die auf diese Beträge entfallenden Beiträge von den bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes bzw. den für die Feststellung und Bewilligung der Unterschiedsbeträge zuständigen Stellen oder dem Notdienstberechtigten im Lohnabzugsverfahren entrichtet würden, geht der Entwurf von einer fiktiven Mehrfachbeschäftigung aus. Danach gilt der Herangezogene unter den in Absatz 1 aufgestellten Voraussetzungen als Mehrfachbeschäftigter, der beim Notdienstberechtigten überwiegend beschäftigt ist. Das hat zur Folge, daß die auf das Arbeitsentgelt

aus dem neu begründeten Arbeitsverhältnis bzw. neu begründeten Beamtenverhältnis entfallenden Beiträge vom Notdienstberechtigten, die auf die nach § 39 weitergewährten Bezüge und auf die nach § 40 Abs. 1 gezahlten Unterschiedsbeträge entfallenden vollen Beiträge vom Versicherten selbst durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind (vgl. beispielsweise §§ 1396, 1405 der Reichsversicherungsordnung). Dabei soll durch Absatz 1 Satz 3 klargestellt werden, daß von den nach § 39 und § 40 Abs. 1 in Betracht kommenden Bezügen bzw. Unterschiedsbeträgen, soweit diese zusammen mit dem Arbeitsentgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, in jedem Fall ohne Rücksicht auf ihre Höhe Beiträge zu entrichten sind.

Absätze 2 und 3 bestimmen, von wem und in welcher Höhe die auf die nach § 39 weitergewährten Bezüge und auf die nach § 40 Abs. 1 gezahlten Unterschiedsbeträge entfallenden Pflichtbeiträge zu tragen sind. Während es im Falle des § 39 gerechtfertigt erscheint, daß der nach dieser Vorschrift zur Weitergewährung der Bezüge verpflichtete Dienstherr oder Arbeitgeber neben dem Versicherten auch die Hälfte — in der knappschaftlichen Versicherung den in § 130 Abs. 6 Buchstabe a bestimmten Prozentsatz — der Pflichtbeiträge trägt, ist es mit Rücksicht darauf, daß der dem Versicherten gezahlte Unterschiedsbetrag nach § 40 Abs. 1 auf sein bisheriges Nettoeinkommen abgestellt ist, geboten, daß bei Zahlung von Unterschiedsbeträgen der Bund die vollen darauf entfallenden Pflichtbeiträge allein trägt.

Absatz 4 läßt unter den dort angegebenen Voraussetzungen auch die Beitragspflicht für die nach § 39 weitergewährten Bezüge und für die nach § 40 Abs. 1 gezahlten Unterschiedsbeträge entfallen. Hierdurch wird vermieden, daß die Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten dadurch beeinträchtigt wird, daß er aus dem neu begründeten Arbeitsverhältnis oder dem wiederbegründeten Dienstverhältnis kein Arbeitsentgelt erhält und deshalb nur noch den ihm auf Grund der §§ 39, 40 Abs. 1 gewährten Bezügen bzw. Unterschiedsbeträgen bemessene, geringere Beiträge zahlt.

#### Zu § 52

Die Vorschrift lehnt sich für den Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis an die Regelung des § 209a der Reichsversicherungsordnung an.

Nach Absatz 1 soll eine Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Zeitpunkt der Heranziehung besteht, aufrechterhalten bleiben, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung handelt. Da der Notdienstberechtigte dem Herangezogenen nach § 43 in entsprechender Anwendung des Wehrsoldgesetzes ärztliche Betreuung zu gewähren hat, ist bestimmt, daß die Versichertenkrankenhilfe und Versichertenwochenhilfe während der Heranziehung zum Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis ruht. Die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung des Sterbegeldes sowie

zur Gewährung von Familienhilfe bleibt jedoch bestehen. Für die Berechnung des Sterbegeldes und von Barleistungen der Familienhilfe soll der letzte Grundlohn des Versicherten vor der Heranziehung maßgebend sein, da der Versicherte während der Heranziehung kein Arbeitsentgelt erhält und deshalb auch von den zuletzt vor der Heranziehung entrichteten Beiträgen ausgegangen wird.

Absatz 2 bestimmt, daß für Versicherungspflichtige mit Rücksicht auf das Ruhen der Versichertenkrankenhilfe und der Versichertenwochenhilfe nur die Hälfte des zuletzt vor der Heranziehung entrichteten Beitrages zu entrichten ist. Der zu entrichtende Beitrag ist von dem Versicherungspflichtigen und dem Notdienstberechtigten je zur Hälfte zu tragen. Die Belastung des Versicherungspflichtigen — im Ergebnis mit einem Viertel des vor der Heranziehung entrichteten vollen Beitrages — rechtfertigt sich daraus, daß er für die Dauer der Heranziehung durch die Regelung der §§ 43, 45 und 46 ein Einkommen erhalten wird, das in etwa dem bisherigen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen entspricht.

Absatz 3 trifft eine entsprechende Regelung für freiwillig Versicherte, die den auf die Hälfte ermäßigten Beitrag selbst zu tragen haben. Mit Rücksicht auf die auch ihnen nach §§ 43, 45 und 46 gewährten Leistungen erscheint dies angemessen. Wenn sie deshalb vorziehen sollten, ihre Mitgliedschaft während der Heranziehung aufzugeben — das könnte insbesondere bei solchen freiwillig Versicherten in Betracht kommen, die keinen Anspruch auf Familienhilfe haben — sollen sie bis zum Ablauf von 6 Wochen nach der Heranziehung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsberechtigt bleiben.

Die in Absatz 4 vorgesehenen Meldungen sind zur Durchführung der Vorschrift notwendig. Es muß sichergestellt werden, daß die Krankenkassen rechtzeitig von der Heranziehung eines Versicherten unterrichtet werden. Dabei konnte auf die Vorschrift des § 209a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zurückgegriffen werden.

#### Zu § 53

Nach Absatz 1 wird ein Herangezogener, der im Zeitpunkt der Heranziehung zum Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, für die Dauer der Heranziehung in dem bisherigen Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Vorschrift lehnt sich damit an die in der gesetzlichen Rentenversicherung für Wehrdienstleistende getroffene Regelung an (vgl. beispielsweise § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung).

Absatz 2 sieht vor, daß für die Berechnung der Beiträge grundsätzlich von dem bisherigen Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen des Herangezogenen aus der die Versicherungspflicht vor der Heranziehung begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit ausgegangen wird. Dadurch wird sichergestellt, daß die Rentenbemessungsgrundlage des Herangezogenen vom Notdienst in einem Hilfs-



dienstverhältnis unbeeinflusst bleibt. Da die während des Notdienstes in einem Hilfsdienstverhältnis gewährten Bezüge (vgl. §§ 43, 45, 46), die allenfalls für die Beitragsberechnung in Betracht gezogen werden könnten, von verschiedenen Stellen zu zahlen sind, erscheint die vorgesehene Regelung auch aus Gründen einer einfachen Handhabung der Vorschrift zweckmäßig. Die hiernach zu zahlenden Pflichtbeiträge sind von dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten je zur Hälfte — in der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem sich aus den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes ergebenden Verhältnis — zu tragen. Die Belastung des Herangezogenen mit dem den allgemeinen rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beitragsanteilen rechtfertigt sich auch hier aus den in der Begründung zu § 52 angeführten Gründen.

Absatz 3 bestimmt, daß für die Beitragsentrichtung die einschlägigen allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten. Dabei ist nur vorzusehen, daß die für Arbeitgeber bestimmten Pflichten dem Notdienstberechtigten obliegen, und die der Berechnung der Beiträge zugrunde liegenden Bezüge als Arbeitsentgelt gelten.

## 2. UNTERABSCHNITT

### Arbeitslosenversicherungsrechtliche Vorschriften

#### Zu § 54

Soweit der Notdienst innerhalb eines Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses, das der Krankenkassenversicherungspflicht unterliegt, abgeleistet wird, muß auch der Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit in der gleichen Weise wie bei sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen gegeben sein.

#### Zu § 55

Zeiten des Notdienstes, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, insbesondere also der Notdienst, der in einem Hilfsdienstverhältnis abgeleistet wird, werden den Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) gleichgestellt, um für den Fall etwaiger Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Notdienstes denselben Schutz zu gewährleisten, wie ihn § 194 AVAVG in bezug auf Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes vorsieht. Die der Bundesanstalt dadurch entstehenden Kosten müssen vom Bund getragen werden, weil der Versichertengemeinschaft dieser zusätzliche Aufwand nicht auferlegt werden kann. Um eine verwaltungsmäßig einfache Regelung der Erstattung zu gewährleisten, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Pauschale festzusetzen. Da Interessen der Länder nicht berührt werden, bedarf diese Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## 3. UNTERABSCHNITT

### Versorgungsrechtliche Vorschriften

#### Zu § 56

§ 56 regelt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgung wegen einer im kurzfristigen Notdienst oder im Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis (§ 3 Abs. 3) erlittenen gesundheitlichen Schädigung. Die Vorschrift lehnt sich an die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes an. Sie hält an dem Grundsatz fest, daß nur solche Gesundheitsstörungen den Versorgungsanspruch begründen, die durch den Notdienst hervorgerufen worden sind. Dem Vorbild des Soldatenversorgungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend, sind in Absatz 2 den durch den Notdienst herbeigeführten Schädigungen solche Schädigungen gleichgestellt worden, die den Herangezogenen wegen seiner Zugehörigkeit zum Notdienst betroffen haben oder die eine noch nicht verpflichtete Person bei der Vorbereitung der Heranziehung erlitten hat.

Versorgung nach § 56 soll, wie auch nach den übrigen versorgungsrechtlichen Vorschriften, nur auf Antrag gewährt werden.

#### Zu § 57

§ 57 regelt das Zusammentreffen versorgungs- und versicherungsrechtlicher Ansprüche, sowie das Zusammentreffen versorgungsrechtlicher Ansprüche, die auf verschiedenen Gesetzen beruhen.

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll festgelegt werden, daß bei einer gesundheitsschädigenden Einwirkung, die zugleich eine Schädigung im Sinne dieses Gesetzes und ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist, nur ein Anspruch nach § 56 besteht. Diese Vorschrift geht auf die gleichartige Regelung in § 54 des Bundesversorgungsgesetzes zurück. Sie soll eine Doppelversorgung ausschließen.

Absatz 2 dieser Vorschrift betrifft im Gegensatz zu Absatz 1 nur solche Fälle, bei denen die konkurrierenden Ansprüche durch verschiedene Ereignisse ausgelöst worden sind. Darüber hinaus handelt es sich hier auch nur um das Zusammentreffen versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Die Bestimmung ist ein Ausfluß des Versorgungsgrundsatzes. Sie soll dafür sorgen, daß bei mehreren gesundheitsschädigenden Einwirkungen, die versorgungsrechtliche Ansprüche begründen, eine einheitliche Bewertung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Einbuße vorgenommen wird.

Absatz 3 stellt klar, daß § 55 des Bundesversorgungsgesetzes, der sich mit dem Zusammentreffen verschiedenartiger Versorgungsansprüche (Beschädigten- und Hinterbliebenenrentenansprüche) befaßt, auch auf Ansprüche nach diesem Gesetz und bei deren Zusammentreffen mit andersartigen versorgungsrechtlichen Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, anzuwenden ist.

**Zu § 58**

Die Vorschrift des § 58 stellt den Grundsatz auf, daß die notdienstberechtigte Körperschaft die Versorgungslast für die im Notdienst auftretenden Gesundheitsschädigungen zu tragen hat. Um für den Versorgungsberechtigten jedoch eine klare Regelung der Leistungsverpflichtung sicherzustellen, die ihn von allen Risiken der Zuständigkeitsverteilung freistellt, wurde im Gesetz eine unbedingte Leistungspflicht des Bundes festgelegt. Dieser erhält jedoch seine Aufwendungen von den Notdienstberechtigten erstattet. § 58 stellt insoweit eine Ergänzung des § 81 des Bundesversorgungsgesetzes dar.

**Zu § 59**

Die Regelung der Versorgungsansprüche soll nach § 59 von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Landesbehörden im Auftrage des Bundes durchgeführt werden. Die Übertragung an diese Behörden erscheint wegen der in § 56 angeordneten entsprechenden Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes geboten. Da das kurzfristige Notdienstverhältnis und das Hilfsdienstverhältnis in vieler Hinsicht mit dem Wehrdienstverhältnis vergleichbar sind, ist in Absatz 1, wie im Soldatenversorgungsgesetz, vorgesehen, daß das Gesetz im Wege der Auftragsverwaltung durchgeführt wird.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß die versorgungsrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise wie die Vorschriften des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

**FUNFTER ABSCHNITT****Bußgeld- und Strafvorschriften****Zu § 60**

§ 60 sieht für diejenigen Verstöße gegen Vorschriften des Entwurfs, die als Verwaltungsunrecht zu bewerten sind, Bußgeldandrohungen vor.

Die Höhe der Bußgeldandrohungen ist hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Verstöße an § 45 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes angepaßt. Es handelt sich hier um Verstöße des Notdienstpflichtigen gegen bestimmte Nebenpflichten, die sich aus der Notdienstpflicht ergeben (Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und gegen die Pflicht, an Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen (Abs. 1 Nr. 5).

Für die in Absatz 2 erfaßten Verstöße des Notdienstberechtigten gegen die von der Heranziehungsbehörde festgesetzten Auflagen und für die in Absatz 3 genannten Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 15 sind hingegen höhere Geldbußen vorgesehen. Dies erscheint mit Rücksicht auf die Bedeutung und die möglichen Folgen von Verstößen gegen die hier genannten Vorschriften und im Hinblick darauf angezeigt, daß ein anderer Personenkreis angesprochen ist als in Absatz 1.

Für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Bestimmung soll die

Heranziehungsbehörde zuständig sein. Wegen § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mußte dies ausdrücklich im Entwurf bestimmt werden. Ebenso war in Abweichung von § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten besonders zu bestimmen, daß die Heranziehungsbehörde auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides entscheidet.

**Zu § 61**

§ 61 bedroht schwerwiegendere Verstöße des Herangezogenen gegen die durch die Heranziehung begründete Dienstleistungspflicht mit Strafe. Die einzelnen Tatbestände sind vergleichbaren Vorschriften des Wehrstrafgesetzes vom 30. März 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 298 — (§§ 15, 16 und 20) und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 10 — (§§ 36, 37, 38) angepaßt. Mit Rücksicht auf den durch den Entwurf angesprochenen Personenkreis ist der Bereich des Strafbaren gegenüber den genannten Vorschriften des Wehrstrafgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst jedoch teilweise erheblich eingengt. Auch sind die Strafraumen den Besonderheiten des Notdienstes angepaßt.

Absatz 1 bedroht den zum Notdienst Herangezogenen, der seine Dienst- oder Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und länger als drei volle Tage abwesend ist, mit Strafe. Unter Fernbleiben ist zu verstehen, daß der Täter sich nicht zu gebotener Zeit zum Dienst oder zur Arbeit stellt oder seinen Urlaub oder die Dauer einer zulässigen Abwesenheit überschreitet. Wie in § 15 Abs. 1 des Wehrstrafgesetzes und in § 36 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst wird auch hier vorausgesetzt, daß der Täter eigenmächtig handelt, d. h., daß er weiß oder billigend in Kauf nimmt, daß ihm die Abwesenheit nicht gestattet worden ist (vgl. die Begründung zu § 15 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes, Bundestagsdrucksache 3040 der 2. Wahlperiode und die Begründung zu § 29 des Entwurfs eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, Bundestagsdrucksache 34 der 3. Wahlperiode). Darüber hinaus ist jedoch noch erforderlich, daß der Täter ohne zwingenden Grund handelt. Damit wird es möglich, Härtefällen in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen, als dies nach dem Wehrstrafgesetz oder nach Gesetz über den zivilen Ersatzdienst möglich ist. Durch die weitere Voraussetzung, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig drei volle Kalendertage abwesend sein muß, werden leichtere Fälle weitgehend ausgeschlossen. Wer vorsätzlich länger als einen vollen Kalendertag abwesend ist, obwohl er auf die Strafbarkeit der Abwesenheit ausdrücklich hingewiesen worden ist, wird allerdings dem Täter gleichgestellt, der länger als drei volle Kalendertage abwesend ist. Für die Dauer der dreitägigen Abwesenheit soll, wie bei Soldaten und Ersatzdienstpflichtigen, Fahrlässigkeit genügen. Der Schwerpunkt der Tat liegt im vorsätzlichen Verlassen oder Fernbleiben; hierfür muß der Dienstpflichtige auch dann einstehen, wenn er sich eigentlich vor Ablauf von drei vollen

Kalendertagen wieder einfinden wollte, dazu aber infolge Fahrlässigkeit nicht imstande war.

Ist der Täter länger als einen Monat abwesend, so ist eine höhere Strafe angedroht. Hierdurch sollen besonders die Fälle erfaßt werden, in denen der zum Notdienst Herangezogene zwar längere Zeit abwesend ist, jedoch nicht nach Absatz 2 bestraft werden kann, weil ihm die Absicht, sich der Notdienstpflicht dauernd zu entziehen, fehlte oder nicht nachgewiesen werden kann.

Absatz 2 entspricht in seinen Grundzügen der in § 16 Abs. 1 des Wehrstrafgesetzes enthaltenen Vorschrift über die Fahnenflucht und der entsprechenden Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst. Auch der zum Notdienst Herangezogene muß schärfer bestraft werden, wenn er die Dienst- oder Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Notdienstpflicht dauernd zu entziehen.

Absatz 3 behandelt die Fälle, in denen der zum Notdienst Herangezogene zwar auf der Dienst- oder Arbeitsstelle erscheint, aber die Dienstleistung verweigert. Die Vorschrift ist dem § 20 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes und dem § 38 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst nachgebildet. Auch hier ist erforderlich, daß eine beharrliche Verweigerung vorliegt, d. h., daß der Notdienstpflichtige trotz wiederholter Aufforderung auf seiner Weigerung besteht bleibt. Der Bereich des Strafbaren ist auch hier durch das Erfordernis, daß der Täter ohne anerkennenswerten Grund handelt, eingengt.

Die in den Absätzen 1 bis 3 verwendeten Strafrahmen bleiben hinter dem Strafrahmen der aufgeführten Bestimmungen des Wehrstrafgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst zurück. Insbesondere ist in allen Fällen die Möglichkeit vorgesehen, nur auf Geldstrafe zu erkennen. Dies erscheint im Hinblick darauf, daß ein weiterer Personenkreis, insbesondere auch Frauen, als Täter in Betracht kommt, angezeigt.

Absatz 4 sieht einen strengeren Strafrahmen für Straftaten nach den Absätzen 1 bis 3 vor, wenn der Täter schuldhaft eine Gefahr für die Durchführung einer lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgabe, für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt. Ist die Gefahr für Leib oder Leben eines anderen wesentlich herbeigeführt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Die Strafdrohungen der Absätze 1 bis 4 sollen nur für Zuwiderhandlungen im Ernstfalle (§ 1 Abs. 3) gelten. Absatz 5 bestimmt daher, daß die Absätze 1 bis 4 nicht auf Personen anwendbar sind, die lediglich zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Verletzung der Pflicht, an einer Ausbildungsveranstaltung teilzunehmen, kann nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### Zu § 62

§ 62 schützt gegen Verletzungen der in § 23 begründeten Verschwiegenheitspflicht von Bedienste-

ten der Heranziehungsbehörden und der ihnen gleichgestellten Personen. Absatz 1 sieht einen von Geldstrafe bis zu Gefängnis von einem Jahr reichen Strafrahmen vor, um dem im Einzelfall sehr unterschiedlichen Ausmaß der Pflichtverletzung Rechnung tragen zu können. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in einer in Absatz 2 bezeichneten Absicht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann. Da durch die Pflicht zur Verschwiegenheit lediglich Interessen des Verletzten geschützt werden, tritt die Strafverfolgung nach Absatz 3 nur auf Antrag ein.

Die Vorschrift entspricht ähnlichen Bestimmungen früherer Gesetze (vgl. z. B. § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953, Bundesgesetzbl. I S. 1314) und neuerer Gesetzentwürfe (vgl. § 44 des Arzneimittelgesetzentwurfs — Bundestagsdrucksache 654 der 3. Wahlperiode —, § 51 des Entwurfs eines Gesetzes über das Kreditwesen — Bundesratsdrucksache 50/59 —, § 42 des Entwurfs eines Außenwirtschaftsgesetzes — Bundestagsdrucksache 1285 der 3. Wahlperiode). Absatz 1 stellt nur vorsätzliches Handeln unter Strafe. Soweit die Geheimhaltungsvorschrift oder das Verwertungsverbot nur fahrlässig verletzt wird, erscheinen die Möglichkeiten einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde und, wenn dem Verletzten ein Schaden entstanden ist, der Klage wegen Amtspflichtverletzung als ausreichend.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Zu § 63

Die Arbeitsämter unterstehen nach § 34 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die ordnungsgemäße Durchführung des Notdienstgesetzes erfordert aber eine Ausdehnung der Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit der Ausführung dieses Gesetzes. Ferner muß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Arbeitsämtern bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten im Heranziehungsverfahren Weisungen erteilen können. Absatz 1 enthält diese Regelung. Satz 3 sieht in den dort genannten Fällen für die Weisungen das Einvernehmen des Bundesministers des Innern vor, weil es sich hier um Rechtsverhältnisse handelt, die dem öffentlichen Dienstrecht angelehnt sind. Ein Weisungsrecht der zuständigen obersten Bundesbehörden besteht auch gegenüber den Heranziehungsbehörden der Länder im Rahmen der durch § 25 begründeten Bundesauftragsverwaltung.

Absatz 2 bestimmt, daß der Bund die Kosten erstattet, die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus der Durchführung

des Notdienstgesetzes erwachsen, da ihr andere Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 4 Buchstabe a) des allgemeinen Teils der Begründung hingewiesen.

**Zu § 64**

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Eine ähnliche Begriffsbestimmung findet sich auch in anderen Gesetzen, wie in § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 4 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 15 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

**Zu § 65**

Die Vorschrift enthält die übliche Übergangsregelung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie entfällt nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung am 1. April 1960.

**Zu § 66**

Die Bestimmung entspricht der Vorschrift des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach die Grundrechte, die durch das Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels zu nennen sind.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu § 1

a) Dem Grundgedanken des Artikels 12 Abs. 2 Satz 4 GG, daß dem Ersatzdienstpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen ist, einen Ersatzdienst abzuleisten, der in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht, muß auch im Notdienstgesetz Rechnung getragen werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte deshalb für Personen, die den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern, eine Ausnahme hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Dienstleistungspflicht im Bereich der Streitkräfte vorgesehen werden.

b) Nach Absatz 2 ist ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2a) Zu Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte dürfen Frauen auf Grund dieses Gesetzes nicht herangezogen werden.“

#### Begründung

§ 1 Abs. 2 würde seinem Wortlaut nach auch die Möglichkeit der Verpflichtung von Frauen zu Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte auf Grund des Notdienstgesetzes umfassen, was nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 1 GG unzulässig ist. Um dieser Bestimmung des Grundgesetzes gerecht zu werden, ist die vorgeschlagene Einschränkung erforderlich.

c) Nach Absatz 2a ist ein Absatz 2b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2b) Gegenstand des Notdienstes ist auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche der in Absatz 2 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können.“

Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 2 können nur gefordert werden, wenn . . .“

Absatz 4 ist zu streichen.

#### Begründung

Klarstellung, daß die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ein Teil der Notdienstpflicht ist, so daß z. B. die nachfolgenden Vorschriften über die Befreiung und Zurückstellung vom Notdienst auch hierfür gelten.

d) In Absatz 3 ist die dritte Alternative wie folgt zu fassen:

„ . . . oder

Notdienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich sind und die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates dies feststellt. Die Bundesregierung hat

die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt.“

#### Begründung

Da diese Alternative für die Anforderung des Notdienstes nicht unter dem Zeitdruck wie die erste oder zweite Alternative steht, ist — auch mit Rücksicht auf die weitgehenden arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen — die Einschaltung des Bundesrates bei der Feststellung, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich sind, gerechtfertigt und geboten. Im übrigen Angleichung an die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 115a Abs. 9 Satz 2 — BR-Drucksache 25/60, BT-Drucksache 1800 S. 7).

e) Zu Absatz 4

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, daß die einschneidenden Bestimmungen der §§ 2 ff. allgemein auch für Notdienst in Friedenszeiten gelten. Eine Prüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

### 2. Zu § 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht zusätzlich zu den verwendeten Begriffen des langfristigen und des kurzfristigen Notdienstes noch der Begriff des Notdienstes mit zeitlich beschränkter Verwendung einzuführen wäre.

#### Begründung

Nach der Begriffsbestimmung in § 2 läge kurzfristiger Notdienst auch dann vor, wenn ohne wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Berufstätigkeit der Notdienst über mehrere Jahre erstreckt wird.

### 3. Zu § 5

Die Überschrift von § 5 ist wie folgt zu fassen:

„Dauer der Ausbildung im Frieden“

#### Begründung

Klarstellung des Gewollten.

### 4. Zu § 6

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes \*) bleiben unberührt.“

#### Begründung

Es erscheint notwendig, § 13 des Wehrpflichtgesetzes ebenfalls als unberührt anzuführen, da

auch außerhalb des § 13a UK-Stellungen nach § 13 möglich sind, die aufrechterhalten bleiben sollen.

- b) Es ist ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zu Grunde zu legen sind.“

Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

#### Begründung

Es erscheint notwendig, auch in diesem Gesetz Allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Kräfteverbrauch vorzusehen, um die Rangfolge zwischen den verschiedenen Bedarfsträger zu bestimmen (vgl. § 13 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes).

#### 5. Zu § 7

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Jugendliche unter 18 Jahren sowie Männer über 65 und Frauen über 50 Jahre sind zum Notdienst nicht verpflichtet; in den Fällen des § 3 Nr. 1 beträgt die Altergrenze für Frauen 55 Jahre.“

#### Begründung

Die Altersgrenze von 55 Jahren für Frauen ist zu hoch; sie sollte nur für den Fall vorgesehen werden, daß Frauen am eigenen Arbeitsplatz beschäftigt werden.

#### 6. Zu § 8

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist vor dem Wort „Gemeindeverbänden“ das Wort „kreisangehörigen“ einzufügen.

#### Begründung

Klarstellung und Anpassung an Absatz 3.

- b) In Absatz 2 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Über den Widerspruch entscheidet die der Heranziehungsbehörde übergeordnete Behörde, in der Freien und Hansestadt Hamburg die Heranziehungsbehörde.“

#### Begründung

§ 8 Abs. 2 Satz 5 der Regierungsvorlage bestimmt, daß über den Widerspruch des Arbeitsamtes gegen die Heranziehung eines staatlichen Arbeitnehmers (Dienst- oder Arbeitsverhältnis) die nächsthöhere Behörde entscheiden soll. Sollen Angestellte oder Arbeiter der hamburgischen Fachbehörden oder Bezirksämter herangezogen werden, so hat über die Heranziehung die Fachbehörde oder das Bezirksamt zu befinden. Für den Fall des Widerspruchs wäre eine Entscheidung des Senats als der nächsthöheren, übergeordneten Behörde herbeizuführen. Ein Entscheid der Landesregierung erscheint jedoch nicht zweckmäßig. Wegen der Besonderheit des ham-

burgischen Verwaltungsaufbaues ist daher eine Sonderregelung für das Land Hamburg erforderlich.

Die Änderung dient im übrigen der Klarstellung und Anpassung an Absatz 3.

- c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Zu kurzfristigem Notdienst können bei Gefahr im Verzug auch die Gemeinden, in den Ländern Bremen und Hamburg die von den Senaten bestimmten Stellen, die Landkreise oder die Polizei heranziehen.“

#### Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforderlich, da

1. auch die Landkreise bei Gefahr im Verzuge zur Heranziehung zum Notdienst befugt sein müssen und
2. für die Stadtstaaten eine Sondervorschrift vorgesehen sein muß, da hier die Gemeinden bzw. Landkreise nicht vorhanden sind.

#### 7. Nach § 8

Nach § 8 ist ein § 8a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

#### „§ 8a

#### Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern

(1) Die Arbeitsämter legen bei der Heranziehung nach § 8 Abs. 1 den Bedarf zugrunde, der unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich des personellen Kräftebedarfs (§ 6 Abs. 2) auf Grund von Vorschlägen der fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden festgestellt wird.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Absatzes 1 über die Zusammenarbeit der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden. Sie trifft hierbei insbesondere Vorschriften über das Verfahren, welches anzuwenden ist, falls die zur Verfügung stehenden Notdienstpflichtigen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken.“

#### Begründung

Es erscheint nicht ausreichend, die Grundsätze über die Bedarfsfeststellung den Verwaltungsvorschriften zu überlassen. Die Festlegung muß bereits im Gesetz selbst erfolgen. Im übrigen sollte die „Bedarfsfeststellung“ nicht der Arbeitsverwaltung allein überlassen werden. Die Arbeitsverwaltung verfügt zwar über die erforderliche Organisation und die Erfahrung für die Bedarfsdeckung, nicht aber auch für die Bedarfsanforderungen. Sie bedarf hierzu der fachkundigen Mitwirkung der Bundes- und Landesbehörden.

Es erscheint zweckmäßig, das Prinzip für diese Zusammenarbeit im Gesetz selbst zu verankern. Den Verwaltungsvorschriften kann dann die weitere Ausgestaltung des Verfahrens überlassen bleiben.

**8. Zu § 11**

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist der erste Halbsatz zu streichen. Der Satz beginnt dementsprechend mit den Worten: „Es sollen zunächst...“

**Begründung**

Die Subsidiarität der zwangsweisen Heranziehung gegenüber der Heranziehung von Freiwilligen sollte auch dann gelten, wenn der Notdienst in einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis abgeleistet werden kann.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „angemessen“ zu streichen.

**Begründung**

Es soll klargestellt werden, daß bei der Heranziehung die körperliche und geistige Eignung des Notdienstpflichtigen in jedem Fall zu berücksichtigen ist.

**9. Zu § 12**

- a) In Absatz 1 ist Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Schwererwerbsbeschränkte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind,“.

**Begründung**

Auch die mehr als 50 v. H. erwerbsbeschränkten Körperbehinderten, Tuberkulösen usw. sind vom Notdienst zu befreien.

- b) In Absatz 1 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Mütter mit einem oder mehreren Kindern bis zu 3 Jahren, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.“

**Begründung**

Es erscheint erforderlich, diese Frauen und Mütter, die nach der Fassung des Entwurfs vom Notdienst zurückgestellt werden sollen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2), vom Notdienst zu befreien.

Die Erhöhung der Befreiungsfrist auf 4 Monate nach der Niederkunft entspricht der Regelung im Mutterschutzgesetz.

Schließlich erscheint es zum Schutz der Familie erforderlich, die Voraussetzungen für die Befreiung von Müttern mit Kindern dadurch zu erweitern, daß Mütter mit einem oder mehreren Kindern bis zu 3 Jahren statt bis zu 1 Jahr befreit werden.

**10. Zu § 13**

- a) In Absatz 1 ist Nr. 2 nach Übernahme als § 12 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen;

Nr. 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„3. Frauen, die mit einem oder mehreren Kindern unter 15 Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben, ...“

**Begründung**

Es sollen auch die Frauen geschützt werden, die nicht leibliche Mütter der zu betreuenden Kinder sind, z. B. Großmütter, Schwestern, Pflegemütter.

- b) In Absatz 4 sind folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

„Das gleiche gilt für Studenten an Hochschulen und Studierende an Fachschulen. Sie müssen zurückgestellt werden, wenn sie sich vor dem Abschluß ihrer Ausbildung in dem letzten dafür notwendigen Ausbildungsabschnitt befinden.“

**Begründung**

Anpassung an die Rückstellungsmöglichkeiten nach dem Wehrpflichtgesetz.

**11. Zu § 15**

- a) In Absatz 1 sind die Worte „die Leiter von Verwaltungen“ zu streichen.

**Begründung**

Die Leiter der Verwaltungen werden bereits über § 14 erfaßt.

- b) In Absatz 1 ist ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die Bundesregierung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, in welchem Umfange Auskünfte zur Durchführung dieses Gesetzes verlangt werden können.“

**Begründung**

Es erscheint notwendig, den Umfang der Auskunftspflicht näher zu konkretisieren. Diese Konkretisierung im Gesetz selbst vorzunehmen erscheint nicht möglich, da sie u. a. auch von dem Kräftebedarf abhängen wird.

**12. Zu § 16**

- a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 15 Abs. 2 findet auf die Auskunftspflicht des Notdienstpflichtigen entsprechende Anwendung.“

**Begründung**

Eine solche Erweiterung erscheint im Interesse des Notdienstpflichtigen erforderlich.

- b) In Absatz 2 sind die Worte „Dienstherr oder Arbeitgeber“ jeweils durch die Worte „Dienstherr, Arbeitgeber sowie Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes“ zu ersetzen.

**Begründung**

Es muß klargestellt werden, daß auch in Heimarbeit Beschäftigten das Entgelt weitergezahlt werden muß.

**13. Zu § 17**

- a) In Absatz 1 sind in Satz 1 die Worte „Dienstherrn oder Arbeitgeber“ durch die Worte „Dienstherrn, Arbeitgeber sowie Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes“ zu ersetzen.

## Begründung

Im Verteidigungsfall kann auch die Arbeit von Heimarbeitern z. B. in der Herstellung von Oberbekleidung und Lederwaren wichtig sein. Vor ihrer Heranziehung sollte deshalb auch der Auftraggeber gehört werden.

- b) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei Personen, die hauptberuflich im Gesundheits- oder Veterinärwesen tätig sind und keinen Dienstherrn oder Arbeitgeber haben oder die hauptberuflich in der freien Wohlfahrtspflege tätig sind, soll die von der Landesregierung bestimmte Stelle gehört werden.“

## Begründung

Gegen die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an die Gesundheitsämter bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531, 794) Landesrecht geworden ist; vgl. hierzu die Erörterungen des Entwurfs des Bundes-Seuchengesetzes — BR-Drucksache 9/60. Außerdem sollte die Bestimmung der anzuhörenden Stelle allgemein den Ländern überlassen bleiben.

- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Sollvorschrift in § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Friedenszeit nicht ausreicht; in Friedenszeiten sollte vielmehr die Anhörung zur Pflicht gemacht werden.
- d) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte klargestellt werden, daß § 17 Abs. 2 nicht auf Richter anwendbar ist.
- e) Nach Absatz 2 ist ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2a) Bei Personen, die bei einem Träger der Sozialversicherung tätig sind, bedarf die Heranziehung zum Notdienst der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

## Begründung

Die Bedeutung der Sozialversicherung in der Daseinsordnung des sozialen Bundesstaates macht es erforderlich, daß die Träger der Sozialversicherung gerade in den Zeiten reibungslos ihre Aufgaben erfüllen können, in denen das Notdienstgesetz angewendet werden muß. Eine Störung in der Durchführung dieser Aufgaben dürfte geeignet sein, das Vertrauen der Bevölkerung zur staatlichen Ordnung in kritischen Zeiten schwer zu erschüttern.

Da eine große Zahl bundesunmittelbarer Versicherungsträger besteht (Artikel 87 Abs. 2 GG), kommen Aufsichtsbehörden nach Landes- und Bundesrecht in Frage, so daß insoweit eine nähere Bestimmung der Aufsichtsbehörde wie in Satz 1 nicht angebracht oder erforderlich ist.

- f) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Richter können nur mit vorheriger Zustimmung des für sie zuständigen Gerichtspräsidiums herangezogen werden.“

## Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung wird die richterliche Unabhängigkeit verstärkt und klargestellt, daß die Entscheidung über die Freigabe von Richtern zum Notdienst in richterlicher Unabhängigkeit ergeht.

## 14. Zu § 18

- a) In Absatz 2 sind in Satz 3 die Worte „wenn die Dienstleistung in die Arbeitszeit fällt“ zu streichen.

## Begründung

Der Dienstherr oder Arbeitgeber muß in allen Fällen von der Heranziehung seiner Arbeitnehmer benachrichtigt werden, also auch, wenn die Notdienstleistung nicht in die Arbeitszeit fällt.

- b) In Absatz 2 ist ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Der Auftraggeber eines in Heimarbeit Beschäftigten ist zu benachrichtigen, wenn Dienstleistungen in erheblichem Umfang gefordert werden.“

## Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß auch der Auftraggeber eines Heimarbeiters von der Heranziehung Kenntnis erhält, wenn Dienstleistungen in erheblichem Umfang gefordert werden, die die Arbeit des Heimarbeiters beeinträchtigen können.

## 15. Zu § 19

- a) In Absatz 1 sind nach den Worten „die Heranziehung“ die Worte „zum langfristigen Notdienst“ einzufügen.

## Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

## Begründung

Die Streichung ist notwendig, um den Zweck der Ausbildungsveranstaltungen insbesondere im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes nicht zu gefährden.

## 16. Zu § 20

- a) In Absatz 1 ist ein Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Dem Notdienstpflichtigen dürfen aus der Bereithaltungspflicht keine Nachteile innerhalb eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses erwachsen.“

## Begründung

Um Nachteile und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wird eine ausdrückliche Bestimmung für notwendig gehalten, daß aus der Bereithaltungspflicht keine Nachteile innerhalb bestehender Arbeits- und Dienstverhältnisse erwachsen dürfen. Auch ist zu befürchten, daß der Besitz eines



Bereithaltungsbescheides an sich schon die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitnehmers beeinträchtigen kann (vgl. auch § 28 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

- b) Nach Absatz 2 ist ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

**B e g r ü n d u n g**

Es wird für zweckmäßig gehalten, daß auch der Dienstherr oder der Arbeitgeber über die Erteilung der in § 20 vorgesehenen Bescheide unterrichtet wird.

### 17. Zu § 21

- a) § 21 ist wie folgt zu fassen:

„§ 21

Zustellungen

Für das Zustellungsverfahren bei Bescheiden einer Bundesbehörde gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Im übrigen gelten die Zustellungs Vorschriften der Länder. Bei minderjährigen Notdienstpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.“

**B e g r ü n d u n g**

Anpassung an § 44 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

- b) In § 21 ist ein Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Der gesetzliche Vertreter ist zu benachrichtigen.“

**B e g r ü n d u n g**

Es erscheint erforderlich, daß die Erziehungsberechtigten ebenfalls informiert werden.

### 18. Zu § 22

Satz 2 ist zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Bestimmung gehört nicht in ein Bundesgesetz und ist angesichts der bestehenden Amtshilfpflicht nicht notwendig.

### 19. Zu § 23

In Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Bediensteten der Heranziehungsbehörden dürfen Angelegenheiten eines andern, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren . . .“

**B e g r ü n d u n g**

Anpassung an § 18 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes.

### 20. Zu § 24

Satz 2 ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„; Notdienstpflichtige, die nicht unter § 16 Abs. 2 fallen oder Grenzarbeitnehmer sind, erhalten Ersatz für Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 31.“

**B e g r ü n d u n g**

Die Erweiterung erscheint zur Vermeidung von Härten für Personen, die im freien Beruf stehen, notwendig.

Die Einbeziehung der Grenzarbeitnehmer ist im Hinblick darauf angezeigt, daß keine gesetzliche Möglichkeit besteht, ausländische Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verpflichten.

### 21. Zu § 25

Satz 2 ist zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Vorschrift enthält einen unzulässigen Eingriff in das kommunale Verfassungsrecht der Länder.

### 22. Zu § 26

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für Rechtsstreitigkeiten im Heranziehungsverfahren sind die Verwaltungsgerichte zuständig.“

**B e g r ü n d u n g**

Klarstellung, daß die Verwaltungsgerichte auch zuständig sein sollen, soweit Verwaltungsakte der Arbeitsämter angefochten werden.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Es ist nicht einzusehen, warum der Rechtsweg in diesem Fall eingeschränkt werden soll. Durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung in Absatz 2 erleidet der Notdienst keine Einbuße.

### 23. Zu § 28

In Absatz 3 ist Satz 2 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„; § 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeitsplatzschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

**B e g r ü n d u n g**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeitsplatzschutzgesetzes eröffnet eine besondere Kündigungsmöglichkeit gegenüber Arbeitnehmern in Kleinbetrieben, für die bei Heranziehung zu kurzfristigem Notdienst keine Notwendigkeit besteht.

### 24. Zu § 31

In Absatz 2 sind hinter dem Wort „fällt“ die Worte „oder Grenzarbeitnehmer ist“ einzufügen.

**B e g r ü n d u n g**

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 24.

**25. Zu § 33**

Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Werden mitgebrachte Sachen bei Ausführung des kurzfristigen Notdienstes beschädigt oder geraten sie in Verlust, so hat der Notdienstberechtigte . . .“

**Begründung**

Auch im Falle des Totalverlustes muß eine Entschädigung gewährt werden.

**26. Zu § 39**

Satz 2 ist zu streichen.

Die folgenden Sätze sind dieser Streichung anzupassen.

**Begründung**

Die Streichung ist eine Folge der zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen (vgl. BR-Drucksache 64/60 — Beschluß).

**27. Zu § 43**

In Absatz 1 sind die Worte „mit Ausnahme des § 6a Abs. 3“ zu streichen.

**Begründung**

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 39.

**28. Zu § 46**

In Satz 1 sind die Worte „oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“ zu streichen.

**Begründung**

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 39.

**29. Zu § 48**

In Absatz 2 Satz 3 sind die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Schutz des Notdienstverpflichteten verlangt eine derart weite Überlegungszeit nicht. Die Rückwirkung innerhalb dreier Monate würde zur Folge haben, daß in größerem Umfang Beiträge erstattet und bezogene Leistungen wieder eingezogen werden müssen. Diese Auswirkungen werden durch die Einführung einer Monatsfrist auf das erträgliche Maß zurückgeführt.

**30. Zu § 58**

§ 58 ist zu streichen.

**Begründung**

Die Frage, ob die Dienstleistung im Interesse eines Landes, einer Gemeinde oder des Bundes ausschließlich oder überwiegend erfolgt, ist praktisch nicht zu lösen. Da an anderer Stelle der Bund seinerseits von einer Erstattung an öffentliche Dienstbe-

rechtigte absieht, erscheint es zudem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angezeigt, auch hier von einer Erstattung abzusehen.

Die Heranziehung der öffentlichen Körperschaften als Notdienstberechtigte zu den Versorgungsleistungen erscheint auch mit Rücksicht darauf nicht begründet, daß es sich um Aufwendungen für den Verteidigungsfall handelt.

Die vorgesehene Regelung weicht schließlich ohne durchschlagenden Grund vom Soldatenversorgungsrecht ab, dem der Gesetzentwurf im übrigen nachgebildet ist (vgl. z. B. § 59).

**31. Zu § 60**

a) In Absatz 1 ist die Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. entgegen § 4 Abs. 2 nach der Einteilung zum Notdienst der Heranziehungsbehörde einen Wohnungswechsel nicht mitteilt,“.

**Begründung**

Angleichung an die Fassung des § 4 Abs. 2. Falls § 4 Abs. 1 tatsächlich die Einteilung zu der einzelnen Notdienstleistung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 meint, sollte der Wortlaut des § 4 Abs. 1 der genannten Vorschrift des § 20 angepaßt werden. In diesem Falle könnte § 60 Abs. 1 Nr. 1 in der vorliegenden Fassung bestehen bleiben.

b) In Absatz 1 ist die Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. eine nach § 16 Abs. 1 von der Heranziehungsbehörde verlangte erforderliche Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,“.

**Begründung**

Anpassung an den Tatbestand des § 16 Abs. 1.

c) In Absatz 1 ist die Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 3 eine Untersuchungsmaßnahme nicht duldet,“.

**Begründung**

Anpassung an die Regelung des § 16 Abs. 1, nach dessen Satz 3 eine Duldungspflicht nur gegenüber einfachen ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen besteht.

**32. Zu § 61**

a) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob der Gesetzentwurf nicht durch eine Richtlinie darüber ergänzt werden müßte, wann auf Gefängnis und wann auf Einschließung erkannt werden soll, wenn beide Freiheitsstrafen wahlweise angedroht werden.

**Begründung**

Vergleiche die entsprechenden Bestimmungen in § 20 StGB und § 11 Abs. 2 des Wehrstrafgesetzes.

b) In Absatz 1 ist Satz 1 am Ende wie folgt zu fassen:

„obwohl er auf die Strafbarkeit der Abwesenheit von der Heranziehungsbehörde ausdrücklich hingewiesen worden ist.“

**Begründung**

Angesichts der Tragweite des Hinweises soll nicht jede beliebige Information über die Strafbarkeit genügen, sondern nur ein offizieller Hinweis durch die zuständige Behörde.

**33. Zu §§ 61 und\*62**

Die Strafvorschriften der §§ 61 und 62 sollten vor die Bußgeldvorschrift des § 60 eingereiht werden.

**Begründung**

Es entspricht der Übung, die Strafvorschriften als die bedeutsameren an den Anfang zu stellen.

**34. Zu § 65**

§ 65 ist zu streichen.

**Begründung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird vor der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Kraft treten.

**35. Nach § 65**

Nach § 65 ist ein § 65a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 65a

**Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes**

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 15. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . . . wird wie folgt geändert:

„In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden am Schluß die Worte „im Sinne des § 56 Abs. 1 des Notdienstgesetzes vom . . . . . oder“ eingefügt.“

**Begründung**

Aus den Grundgedanken des Gesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, in den Personenkreis der Schwerbeschädigten auch diejenigen Personen aufzunehmen, die eine gesundheitliche Schädigung in der Ausübung des Notdienstes erleiden. Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf Artikel I § 1 und Artikel III i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes — BT-Drucksache 1256 Anlage 1.

## Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung  
zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates**

Die Bundesregierung beschränkt ihre Stellungnahme im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit vorerst auf die nachfolgenden Änderungsvorschläge des Bundesrates. Die übrigen Vorschläge und Empfehlungen des Bundesrates werden z. Z. noch geprüft.

**Zu 1. d) (§ 1 Abs. 3)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fälle, in denen eine Zustimmung des Bundesrates bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes erforderlich ist, sind im Grundgesetz erschöpfend bestimmt. Für den vorliegenden Fall sieht das Grundgesetz die Zustimmungsbedürftigkeit nicht vor. Selbst wenn man der Auffassung, daß die Regelung des Grundgesetzes abschließend ist, nicht folgen sollte, käme eine Zustimmung des Bundesrates nur dann in Betracht, wenn die Feststellung der Bundesregierung ihrer Art nach mit

den im Grundgesetz aufgeführten Zustimmungsfällen vergleichbar wäre. Das trifft jedoch nicht zu.

Die Feststellung muß der Bundesregierung auch deshalb überlassen bleiben, weil die Entscheidung entgegen der Auffassung des Bundesrates möglicherweise größter Beschleunigung bedarf.

Auch der vom Bundesrat erhobenen Forderung, die Aufhebung der Feststellung von der Bundesregierung verlangen zu können, wird nicht zugestimmt.

**Zu 5. (§ 7)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 7. (nach § 8)**

Dem Vorschlag wird vorbehaltlich der späteren Stellungnahme zu 4. (§ 6) zugestimmt.